

Ordnungsarbeiten in Archiven der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter und im Beginn der Neuzeit

Von Kurt Dülfer

Nur selten gewähren uns die schriftlichen Quellen zur Geschichte des Mittelalters einen unmittelbaren Einblick in die Entstehung von Archiven und Registraturen der deutschen Territorien. Wir besitzen keinerlei Aufzeichnungen darüber aus der Feder der mit der Verwaltung beider betrauten landesherrlichen Beauftragten. Lediglich in einzelnen wenigen Erwähnungen erhalten wir unmittelbare Nachrichten über das Vorhandensein des Archivs oder einer Registratur. Und doch beschränken sich unsere Kenntnisse in diesen Fragen nicht auf die blitzartigen Beleuchtungen der Situation, wie sie die wenigen Andeutungen gewähren. Wir besitzen vielmehr neben den unmittelbaren auch mittelbare Zeugnisse, die uns einen Blick in den Ablauf der Entwicklung wie in die Absichten der mit der Verwaltung beider Angelegenheiten beschäftigten Personen tun lassen. Die unmittelbare Nachweise für das Vorhandensein eines Archivs beschränken sich auf Erwähnungen in wenigen Urkunden und Schreiben. Die mittelbaren Zeugnisse stehen noch heute vor uns in Gestalt von Dorsalvermerken, Kopialbüchern, Verzeichnissen und Repertorien. Gerade diese letztere Gruppe erlaubt uns durch die Weise ihrer Bearbeitung Schlüsse auf die Art zu ziehen, in der Archiv und Registratur seitens der landesherrlichen Verwaltung benutzt werden.

Urkundenbestand und Kopiare

Schon OTTO GROTEFEND¹ hat die ersten Nachrichten über ein landesfürstliches Archiv in Hessen einem derartigen mittelbaren Zeugnis entnommen. Er zeigte den Zusammenhang zwischen der Nummernfolge in den Dorsalvermerken einer Anzahl von Urkunden über die Erhebung Landgraf Heinrichs in den Fürstenstand und dem ältesten erhaltenen Kopialbuch aus der Zeit um 1350 auf². Das Kopiar stellte ihm „den ersten uns bekannten Versuch einer Ordnung und Verzeichnung des landgräflichen Archivs dar und ist deshalb auch archivtechnisch sehr interessant“.³ Wir werden uns fragen müssen, wieweit diese Annahme zu Recht besteht. Gab das Kopialbuch wirklich den Bestand des damaligen landgräflichen Archivs wieder, so müßte es die Gesamtheit der älteren hessischen Urkunden aus der Zeit vor 1350 enthalten. Schon ein flüchtiger Blick in die Repertorien der heute noch vorhandenen Urkunden aus dem landgräflichen Archiv läßt das Fehlen zahlreicher Stücke des 13. und 14. Jahrhunderts in dem Kopialbuch erkennen. Dies gilt sowohl für die Bestände über

1 O. GROTEFEND: Zu den Urkunden über die Erhebung Landgraf Heinrichs I. von Hessen in den Reichsfürstenstand → NA 33 (1908) 225—227.

2 StAM Abt. Handschr. K 1. — Das Kopiar ist nicht in seinem ursprünglichen Blattgefüge erhalten. Zwischen Bl. 12 und 14 klafft eine Lücke, die durch ein erst nach 1371 angelegtes Blatt ausgefüllt wird.

3 GROTEFEND 227.

fürstliche Personalien wie für die Abteilung Verträge, ebenso aber auch für die Gruppe der Passivlehen. Wir finden in dem Kopiar weder die heute noch im Original vorhandene Verzichtleistung der Gräfin v. Sayn auf Erbforderungen vom 9. Aug. 1289 noch die Eheberedung und Erbeinigung mit Ziegenhain vom 7. Nov. 1274 oder die vom Erzbischof v. Gnesen ausgestellte Bestätigung der Dotalgelder der Landgräfin Agnes vom 14. Okt. 1342⁴. Ebenso fehlen aus der Abteilung Verträge mit Mainz etwa die Urkunde von 1236 über die Rechte Landgraf Heinrichs v. Thüringen an Duderstadt oder das Bündnis von 1309 zwischen Hessen, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen. Auch die Rechtsprechungen von 1324 und 1328 in dem Streit zwischen Hessen und Mainz sind in unserem Kopialbuch nicht enthalten⁵. So ist dieses also sicherlich kein Gesamtverzeichnis aller Urkunden, die sich damals in landgräflichem Besitz befunden haben. Das heutige Repertorium der Handschriftenabteilung kennzeichnet den Inhalt des Kopiar als „Verträge von 1292–1370“⁶. Doch dürfen wir nach den oben nur beispielhaft gegebenen Lücken in unserem Band auch unter dieser Bezeichnung nicht eine Wiedergabe aller Verträge aus diesen Jahren erwarten. Vielmehr handelt es sich bei dem Inhalt unseres Kopiar vermutlich um eine Zusammenstellung von Urkunden zu einem bestimmten Zweck. Schon hier beginnen die Schwierigkeiten für eine Erkenntnis der Absichten, die zur Entstehung unseres Kopialbuches geführt haben. Eine Störung des alten Blattgefüges läßt uns den anfänglich angestrebten Komplex von Eintragungen nicht mehr klar erkennen. Es scheint, daß schon der erste Schreiber unseres Kopiar die Urkunden nicht in einem Zuge niedergeschrieben hat. Wenigstens glauben wir zwischen der Schrift der Hauptmasse der Kopien, die bis in die vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts reichen, und derjenigen der Abschriften von Urkunden aus dem Jahre 1350 Unterschiede in der Sicherheit der Hand des Schreibers beobachten zu können. Die letztgenannte Gruppe macht durch eine gewisse Zitterigkeit der Buchstaben gegenüber dem klaren, festen Duktus der früheren den Eindruck der Schrift eines alten Mannes. Scheidet man nach diesen Kriterien den vorhandenen Bestand von Eintragungen in verschiedene Abteilungen, so stammt die letzte Abschrift, die zur frühen Gruppe gehört, von einer Urkunde aus dem Jahre 1344. Um 1350 hätte dann der erste Schreiber nochmals mit einer Fortsetzung seiner Arbeit begonnen⁷. Vermutlich wegen seines Todes, sicherlich aber wegen seines Ausscheidens aus der Arbeit ist die Unternehmung dann nach 1350 von anderen Kanzleikräften fortgeführt worden. Für die Frage nach der Ent-

4 vgl. die kurrenten Repertorien StAM Urk. 2 A I landgräfl. Archiv b. Ehesachen.

5 ebendort Urk. 2 A I d Verträge mit Mainz.

6 Die chronologische Fixierung ist nicht ganz zutreffend, es finden sich Verträge bis 1371, Lehnswweise bis 1384 und als Einzelfall ein Fehdebrief von 1469.

7 Das Kopiar umfaßt in seinem heutigen Zustande 82 Blatt, hiervon sind Bl. 4r^{to} — 12v^{so}, Bl. 14r^{to} — 15v^{so}, Bl. 18r^{to} — 21v^{so}, Bl. 23r^{to} — 26r^{to}, 28v^{so} und 40v^{so} — 43v^{so} wohl mit Sicherheit von dem 1. Schreiber eingetragen. Bl. 13, 22 und 30 sind mit Sicherheit erst später eingelegt. Bl. 15v^{so} — 17v^{so} sind erst nach 1369 eingetragen von einer anderen Hand. Bl. 26r^{to} Mitte — 27v^{so} sind von einer dritten, vermutlich späteren Hand beschrieben, Bl. 29r^{to} — 40r^{to} desgleichen, meist Urkunden aus den 60er Jahren. Bl. 28r^{to} ist leer. Bl. 30 ist ein später eingefügter Zettel. Ab Bl. 44 sind Urkunden aus der Zeit nach 1356 von verschiedenen Händen eingetragen worden.

stehungszeit unseres Kopiers spielen diese Eintragungen späterer Hände keine Rolle. Uns genügt die Feststellung der drei Zeitabschnitte bis 1344, um 1350 und nach 1350⁸.

Lassen sich nun aus einer Betrachtung des Inhaltes unseres Kopiers Ansatzpunkte gewinnen für seine Aufgliederung und seine Einreihung in das entwickelte Zeitsystem? Rein inhaltlich betrachtet findet sich neben den Urkunden über die Reichsfürstenwürde Hessens zunächst ein Vertrag mit Braunschweig über die Jagd im Kaufunger Wald. Anschließend sind eine Reihe von Privilegien, Lehnserteilungen, Schutzerteilungen und Bündnissen eingetragen, in ihrer Gesamtheit sind sie — mit einer Ausnahme — von den römischen Kaisern und Königen für die Landgrafen ausgestellt. An diesen Kernbestand schließen sich einige Verträge der Landgrafen untereinander an. Auf diese erste Gruppe, die den Zeitraum von 1292–1344 umschließt, folgen Abschriften von Urkunden über Erwerbung von Gütern und Gerechtsamen seitens der Landgrafen in der Zeit zwischen 1293 und 1344. Den Abschluß der Eintragungen von der Hand des ersten Schreibers bilden die Verträge um die Erwerbung von Spangenberg im Jahre 1350. Dem ursprünglichen Bestand sind weitere ähnliche Abschriften späterhin ein- und zwischengeordnet worden, die für unsere Zwecke hier nicht interessieren. Scheiden wir nach den hier entwickelten Gesichtspunkten den Inhalt unseres Kopiers in verschiedene Gruppen, so ergeben sich zwei klar von einander zu trennende Abteilungen: Beziehungen Hessens zum Reich und Besitz und Bewerbungen der Landgrafen. Dabei gliedert sich der letztere Abschnitt in zwei zeitlich getrennte Eintragungsfolgen bis 1344 bzw. um 1350.

Eine Hand, die ebenfalls dem 14. Jahrhundert angehört, hat zahlreiche Abschriften der ersten Gruppe mit Überschriften versehen. In der Inhaltsangabe zu der Urkunde über die Reichsstandschaft Hessens vom Jahre 1292 wird zunächst die Lehenserteilung für die Reichsburg Boyneburg und das Gebiet von Eschwege betont. In einem Nebensatz wird sodann der Erhebung Hessens in den Reichsfürstenstand gedacht⁹. Die auf diese Abschrift folgenden Willebriefe der Kurfürsten werden nur mit der Aufschrift „Confirmatio“ mit Zusatz des jeweiligen Kurfürstentitels versehen. Die weiter anschließenden Überschriften weisen dem Inhalt der Urkunden gemäß auf die Erwerbung von Gerechtsamen oder Land und Leuten durch die Landgrafen von Hessen hin. Für den Verfasser dieser Überschriften stand demnach wohl der Gedanke an den Territorialbesitz im allgemeinen im Vordergrund des Interesses. Dies ist auch der Gesichtspunkt, unter dem weiterhin Vervollständigung und Fortführung des Kopiers erfolgten. Mit Rücksicht auf die an zweiter Stelle in der Reihe der Abschriften aufgeführte Vertragsregelung mit Braunschweig über die Jagd im Kaufungerwald im Jahre 1306 möchte man auch dem ersten Organisator der Eintragungen ähnliche Territorialbesitzgesichtspunkte als Anlaß zum Beginn seiner Arbeiten zutrauen. Doch bedarf diese Annahme noch einer Überprüfung.

OTTO GROTEFEND hat s. Zt. auf die Übereinstimmung der Reihenfolge der Urkundenabschriften mit den Dorsalvermerken auf den noch vorhandenen Ausfertigungen

⁸ Walter Heinemeyer bestätigte mir nach flüchtiger Einsichtnahme in das Kopiar die Möglichkeit einer Ansetzung um 1340 auf Grund paläographischer Kriterien.

⁹ Eine andere weit spätere Hand hat die Urkunden über die Reichsstandschaft durch besondere Hervorhebungen im Text und am Rande hervorgehoben.

hingewiesen. In der Tat stimmen die ersten 19 Abschriften mit den Dorsalvermerken „*prima*“ bis „*nonadecima*“ überein. Mit einziger Ausnahme des Vertrages mit Braunschweig handelt es sich bei diesen 19 Stücken um Kaiserurkunden. Die darauf folgende Kaiserurkunde ist — darauf hat GROTEFEND ebenfalls schon hingewiesen¹⁰ — heute in der Ausfertigung nicht mehr vorhanden. Die nächste heute noch auffindbare Kaiserurkunde von 1341 Juni 14 hat keine Aufnahme in das Kopiar gefunden. Sie trägt zwar ebenfalls einen Dorsalvermerk „*LXXXIII*“, er stammt indessen von einer anderen Hand als die vorerwähnten Nummern 1–19. Wir können den neu aufgefundenen Dorsalvermerk bisher in seiner Bedeutung nicht fassen. Nur soviel läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß diese Nr. 83 nicht in dieselbe Reihe gehört wie die ersterwähnten Nummern. Denn wir können nicht annehmen, daß für einen Zeitraum von etwa 10 Jahren weitere 64 Kaiserurkunden vorhanden gewesen sein sollten, die inzwischen spurlos verloren gegangen wären. Auf keinen Fall bezweckte die Nummerngebung also eine Numerierung und darauf folgende Verzeichnung sämtlicher Kaiserurkunden aus dem Besitz Hessens.

Auch die Annahme einer Gesamtinventarisierung von Urkunden, sei es aller Urkunden überhaupt oder auch nur der Urkunden aus einem bestimmten Zeitraum, hat sich nicht als wahrscheinlich erweisen lassen. Denn weder die im Kopiar im Anschluß an die Kaiserurkunden aufgeführten Verträge der Landgrafen untereinander noch andere Urkunden in ihren vorhandenen Ausfertigungen sind mit einem Dorsalvermerk in der Art unserer 19 Nummern oder in Ordnungszahlen bzw. sonstigen Ziffern gekennzeichnet. Sie tragen außer dem sachlichen Betreff auf ihrer Rückseite meist nur einen Hinweis auf die Signatur der späteren Verzeichnung vom Jahre 1502. So läßt sich also ein Zusammenhang der Nummerngebung mit einer allgemeinen Bestandsaufnahme ebenfalls nicht beweisen.

Die Nummern müssen demnach eine andere Bedeutung gehabt haben. Die Frage, ob die Urkundenabschrift Nr. 20 in zeitlichem Zusammenhang mit den ersten 19 Nummern steht, kann angesichts des Fehlens der Ausfertigung nicht mehr mit Bestimmtheit beantwortet werden. Wir möchten indessen annehmen, daß auch diese Urkunde noch mit der ersten Fassung in engen Zusammenhang gehört. Dem Inhalt nach handelt es sich ebenfalls um eine Kaiserurkunde. Der Stellung im Kopiar nach gehört die Abschrift mit den früheren zusammen, da sie sich auf demselben Blatte befindet wie die vorangehende Nummer 19, auch von derselben Hand geschrieben ist. Hinter dieser Nummer 20 läßt sich die erste deutliche Lücke in unserem Kopialbuch feststellen und zugleich der erste spätere Nachtrag von Urkunden auf einem neuen Blatt¹¹. Unter den gegebenen Umständen werden wir den Zusammenhang dieser Urkunde mit den früheren als gegeben ansehen dürfen. Sie stammt aus dem Jahre 1336. Der Inhalt unserer 19–20 Urkunden, die ja fast ausschließlich Verhandlungen mit dem Kaiser betrafen, macht es wenig wahrscheinlich, daß die Zusammenstellung in den sachlichen Zusammenhang der Auseinandersetzungen Hessens mit den Herren von Treffurt und den Herzögen von Braunschweig im Jahre 1336 fällt¹².

10 GROTEFEND 227. Ich teile seine Ansicht nicht, daß eine Numerierung der weiteren Stücke unterblieben sei, weil es sich hier nicht um Kaiserurkunden gehandelt habe.

11 s. o. Anm. 7.

12 CHR. v. ROMMEL: Geschichte von Hessen II (Kassel 1823) II 132 f.

Unmöglich wäre es nicht, da ja der Vertrag mit Braunschweig an der Spitze unserer Abschriften steht. Eher möchte man indessen annehmen, daß die mindestens 19 Abschriften für eine Verhandlung mit dem Kaiser zusammengestellt wurden. Sie betrafen ja nicht nur Rechte, die der Kaiser verliehen hatte, sondern auch Forderungen Hessens an den Kaiser und vielleicht war jene Abschrift über das Bündnis zwischen dem Kaiser und Hessen gegen Mainz vom Jahre 1325 aufgenommen worden, um kaiserliche Verpflichtungen gegen Hessen näher zu begründen. So diente das Ganze möglicherweise als eine Unterlage zur Durchsetzung des Niederlageprivilegs für Kassel im Jahre 1336, der letzten Urkunde unseres ersten Abschnittes. Wie wir gesehen haben, stellte die Nummernfolge keine Inventarisierung eines Urkundendepots dar. Wohl aber konnte die Übereinstimmung von Nummern und Abschriften dazu dienen, eine bestimmte Ausfertigung aus einem Paken mitgegebener Urkunden beschleunigt herauszusuchen. So war unser Kopiar in seiner ersten Anlage vermutlich dazu bestimmt, einen Gesandten für seine Verhandlungen in einer bestimmten Angelegenheit, vermutlich am kaiserlichen Hof, zu unterstützen. Daß es etwa erst anläßlich der Verhandlungen über die Belehnung Hessens im Jahre 1347¹³ angelegt worden wäre, ist angesichts des Fehlens der späteren Kaiserurkunden, besonders betr. das Verhältnis zu Fulda, nicht anzunehmen. Ebenso wenig wahrscheinlich ist ein Zusammenhang mit den brüderlichen Auseinandersetzungen aus der Zeit um 1341–1342, wiewohl auch für diese Zwecke eine Zusammenstellung der vom Kaiser verliehenen Rechte durchaus ihre Bedeutung hätte haben können. Daß hier aber nicht der ursprüngliche Anlaß der Zusammenstellung zu suchen ist, zeigt die Beschränkung der Nummernfolge auf die erwähnten 19 Stücke, und der Verzicht auf die Numerierung der folgenden Stücke. So werden wir vielleicht drei Stufen der Entstehung unseres Kopiar festzustellen haben: um 1336, um 1341–44 und um 1350. Es ist vermutlich um 1336 in seiner ersten Anlage als Grundlage für Verhandlungen über Territorialrechte und Territorialbesitz benutzt worden. Anläßlich der brüderlichen Teilungen erhielt es Nachträge zu weiteren Besitznachweisungen, die von der kaiserlichen Macht unabhängig waren. Auf diese Weise gewann es den Charakter einer allgemeineren Nachweisung von Territorialbesitzrechten. In dieser Hinsicht ist es vielleicht auch noch bei den Auseinandersetzungen mit Mainz im J. 1350 nicht ohne Bedeutung gewesen¹⁴. Auffällig erscheint, daß die Masse der Urkunden vor allem den Besitzstand im nördlichen Niederhessen und an der Grenze nach Thüringen und Schmalkalden betrifft. Nur ausnahmsweise, so scheint es, werden oberhessische Verhältnisse berührt. Sicherlich war das Kopiar aus der Zeit um 1340/1350 nicht eine Gesamtaufnahme aller in landgräfllichem Besitz befindlichen Urkunden. Es war also kein Verzeichnis des Archivs¹⁵. Es war auch nicht ein Register aller Verträge, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschlossen worden waren. Es war vielmehr eine Nachweisung von landesherrlichen Einzelrechten sowohl an Gerechtsamen wie an Land und Leuten. In diesem Sinne hat es weiterhin seine Fortsetzung gefunden, denn die Nachträge beschäftigen sich in ihrer Masse ebenfalls mit Besitznachweisungen. Eine weitere Verstärkung dieses

13 a. a. O. 139.

14 ROMMEL 140 ff.

15 F. GUNDLACH: die hess. Zentralbehörden (Marburg 1934) I, 88.

Charakters sehen wir in dem Vorhandensein zahlreicher Lehnsnachweisungen, die späterhin in das Kopiar Eingang gefunden haben. So gewinnt das Kopiar für die Zeit seiner Fortsetzung in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts fast den Anschein eines Lehnsbuches und damit eines Buches für die Geschäftsführung der Kanzlei.

Einen weiteren Schluß dürfen wir vielleicht aus der Anlegung des Kopialbuches ziehen. Man bediente sich seiner für die Zwecke der täglichen Geschäftsführung und konnte auf diese Weise die Einsichtnahme in die Originalurkunden sparen. Vielleicht erfolgte seine Zusammenstellung eben aus dem Grunde, um die Urkunden in den gefährlichen Zeiten an einem sicheren Ort unterzubringen, sie aber gleichwohl ihrem Inhalt nach täglich zur Hand nehmen zu können, falls man sie brauchen sollte. War dies der Fall, so würde die Anlegung des Kopialbuches bereits auf eine örtliche Trennung von Archiv und Registratur im weitesten Sinne deuten. Bei den später angelegten Kopialbüchern war diese Voraussetzung wahrscheinlich bereits gegeben.

Über die Art der Aufbewahrung der Urkunden in Hessen im 14. Jahrhundert und bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts wissen wir bisher leider nichts. Aus dem bereits erwähnten offenkundigen Zurücktreten der Urkunden betr. Oberhessen gegenüber den niederhessischen könnte man vielleicht bereits auf das Vorhandensein getrennter Urkundendepots für Niederhessen und Oberhessen schließen. Sichere Nachrichten darüber besitzen wir nicht. Auch der Inhalt der — außer dem bereits genannten — erhaltenen Kopiare ermöglicht uns keine klaren Rückschlüsse. Das zeitlich an das erste Kopiar anschließende Buch aus der Zeit des Landgrafen Hermann enthält Abschriften von Verträgen in Kaufsachen mit verschiedenen Adeligen. Schon die Schmalheit des Bandes, der über einen Zeitraum von 50 Jahren reicht, zeigt, daß es sich hier nicht um ein Kopialbuch aller Verträge aus dieser Zeit handeln kann. Die Absichten, die zur Herstellung dieser Abschriften geführt haben, waren demnach sicherlich keine Inventarisierungsbestrebungen. Das Kopiar gehört somit nicht in den Bereich von Urkundeninventaren, sondern seine Zusammenstellung erfolgte wohl aus Rücksicht auf Kanzleigeschäfte. Hierauf deutet auch der Titel, den man dem Kopiar im Beginn des 15. Jahrhunderts gab: „*Copiebuch der Verträge(?) die dem seligen landgrauen gegeben sin sonderlich den Allerberg belangen*“¹⁶. So war es wohl angelegt worden, um Material zu bestimmten Rechtsfragen zusammenzutragen.

Etwas deutlicher lassen sich die Absichten skizzieren, die zwei Kopialbüchern aus der Zeit des Landgrafen Ludwig I. zu Grunde liegen¹⁷. Beide lassen bis zu einem gewissen Grade Kapitelüberschriften erkennen, die in sich mehr oder weniger geschlossene Sachgruppen bezeichnen. Dabei bleibt die Frage zu prüfen, ob diese Urkundengruppen des Kopiarers zugleich auch Abteilungen innerhalb des Urkundendepots gewesen sein können. Von wenigen Fällen abgesehen enthalten beide Kopiare lediglich Urkunden aus der Regierungszeit L. Ludwigs I. und dem Beginn der Regierung Ludwigs II. Sie waren demnach nicht Verzeichnisse, die ernstlich den Gesamtinhalt des Urkundendepots erschöpfen wollten. Aber auch innerhalb des gesteckten zeitlichen Rahmens sind sie keine Register für Ein- und Ausgang aller

¹⁶ StAM Abt. Handschr. K 2.

¹⁷ a. a. O. K 3 und K 4.

Urkunden oder auch nur einer dieser Gattungen. Privilegien und Passivlehen der Landgrafen sind in ihnen nicht enthalten, ebenso fehlen offensichtlich zahlreiche Stücke aus der Gruppe der Verträge. Den Hauptinhalt bilden Lehensangelegenheiten, Kauf- und Verkaufsbriefe, Schuldsachen, Verpfändungen, Quittungen, Urfehden und ähnliches. Schon diese Aufzählung zeigt die Absicht, die dem Unternehmen zu Grunde lag. Es ging um die Festhaltung von Rechten und Verpflichtungen des Landesherren. Insofern unterscheiden sich diese beiden Bücher in ihrer Absicht nicht von dem frühesten erhaltenen hessischen Kopiar. Im Gegensatz zu dem Kopialbuch aus der Zeit Landgraf Hermanns streben die beiden neuen im Rahmen ihres Arbeitsprogrammes bereits eine gewisse Vollständigkeit an. Deutlich zeigt sich dies vor allem bei dem zeitlich früheren. Leider fehlt hier der Anfang mit einer Kapitelüberschrift. Sie muß etwa gelautet haben: „Lehenbriefe im Niederfürstentum“. Ihr schließen sich weitere Abteilungen an: „Dyt sint die brieffe, die myn gnediger here lantgraue Ludewig vbir syn lehin, manlehin vnd burglehin den synen an der Loyne gegeben hait vnd ire brieffe dar vbir widdervmb genommen hait“. Es folgt „dyt sint die lehin, manlehin vnd burglehin, die man von myme gnedigen heren lantgraue Ludewige an der Loyne entphangen vnd darvbir von ime keyne brieffe genommen adir widdervmb gegeben hait.“ Ihnen schließt sich an „Dyt hernochgeschriben sint die brieffe, die myn gnediger here lantgraue Ludewig vbir syne ampte virsatzungs schult, schaden vnd anders mancherley gegeben vnd virschriben hait.“ Eine besondere Abteilung bilden „Littere der Stedde, die in myn gnediger here vbir die huldigung vnd fryheide gegeben hait“. Nach einem Verzeichnis von allerlei vermischten Verträgen und vor allem Lehnsreversen schließt das Kopiar ab mit einer Abteilung „Dyt sint die lehin, manlehin, vnd burglehin, die man von mynem gnedigen heren lantgrauen Ludewigen entphangen hait vnde darvber von ime keyne brieffe genummen noch widdervmb gegeben hie diessyt des Spesßis“. Schon die Unterscheidung von Gruppen der Lehen auf Brief und ohne Brief weist auf die Absicht des Verfassers hin, möglichst Vollständigkeit hinsichtlich der Erfassung der Lehen zu bieten. So ist der primäre Zweck dieses Kopiar, eine Übersicht über den Besitz des Landesherren an Aktivlehen, eine Art Lehnregister, zu geben. Aktivlehen aber stellen nur einen Teil des Gesamtbesitzes dar. So hat man sich bemüht auch das weitere Eigentum des Landesherren an Rechten und Landbesitz zum mindesten in seinen Veränderungen während der Regierungszeit des Landgrafen festzuhalten.

Die gleiche Absicht findet in dem erhaltenen zweiten Kopiar aus der Zeit des Landgrafen Ludwig ihre Erweiterung und auch ihre Einschränkung. Lehnswachweisungen treten hier zurück gegenüber den „virsatzunge, als myn here virsatzt haid“, auch den „Kouff- und schuldbrieffen, als man myme gnedigen heren verkouffit vnd schuldig ist“, sowie den „schultbrieffe als myn herre schuldig ist“, schließlich den „Qwittancien“ und den „orphedesbrieffen“. Den Abschluß des Buches bildet die Eintragung von weiteren Urkunden über Güter und Lehen. Wenn auch die Gruppeneinteilung nicht immer streng eingehalten ist, so besteht doch auch hier — wie in dem vorerwähnten Kopiar — der Wille zu einer gewissen Ordnung der Materien und zu einer Art Vollständigkeit der Nachweisungen. Anders ist die stellenweise fast chronologisch genaue Reihenfolge der Eintragungen nicht

zu erklären. Vor allem im Rahmen der Abteilungen Quittungen und Urfehdebrieft nähert sich dieses Buch der kurzen Art der Nachweisungen, wie sie in dem 1. Kopiar für die Lehen ohne Briefe beliebt sind. Es ändert damit seinen eigenen ursprünglichen Charakter. An Stelle der Abschriften begegnen in diesen Abschnitten umfangreiche Verzeichnisse von Urkunden, meist nur in einer kurzen regestenartigen Aufführung. Die verkürzte Eintragung findet ihre Erklärung wohl in der Gleichartigkeit des Formulars der Masse dieser Urkunde. Lediglich dort wohl, wo die Formulierungen abweichen, werden ab und an diese Verzeichnisse durch Abschriften unterbrochen. So wird aus dem Kopialbuch ein Urkundenverzeichnis. Indessen war es, wie bereits gesagt, kein Verzeichnis des Urkundendepots, allenfalls eine Registrierung kurrenter Urkunden für die Geschäftsführung. Auch die bereits erwähnten Kapitelüberschriften deuten noch nicht auf die Einteilung der Urkunden in gewisse Gruppen innerhalb des Depots hin. Sie waren, wie grade das erste unsrer Beispiele zeigt, aus den Notwendigkeiten des Geschäftsganges erfolgt. Fast könnte man sagen, daß wir es hier mit einer kurrenten Repositur von Urkunden zu tun hätten, ein Gedanke, den spätere Zustände im Kasseler Briefgewölbe bis zu einem gewissen Grade berechtigt erscheinen lassen.

Frühe Nachrichten über Archive

Daß sich die Einteilungen der Kanzleipraxis auch auf den Inhalt eines Archives anwenden lassen, ist ohne weiteres klar. Wir können hierfür ein anderes Beispiel aus der hessischen Archivgeschichte anführen. Es zeigt die Übertragbarkeit derartiger Einteilungen auf die Verzeichnung von Urkundenbeständen eines Depots. Zugleich läßt es erkennen, daß man in Hessen der Bedeutung der Urkunden als solcher die gleiche Aufmerksamkeit entgegenbrachte, wie dies anderwärts geschah.

Wenigstens war dies im Jahre 1450 der Fall. Damals beauftragte der in Rom weilende Landgraf Ludwig I. seinen Schreiber Volghard mit der Aufgabe, beim Aussterben der Ziegenhainer Grafen für die Erhaltung des Ziegenhainer Archivs Sorge zu tragen¹⁸. In der Tat besitzen wir ein Verzeichnis von Ziegenhainer Urkunden, das in diese Zeit gehört¹⁹. Wie sehr auch diese Verzeichnung — ähnlich wie die hessischen Kopiare des 14. Jh. und 15. Jh. — von dem Bewußtsein der Sicherung des Besitzstandes getragen war, zeigt die Aufnahme des Registers des Mannbuches der Ziegenhainer Grafen in diese Zusammenstellung. Über den eigentlichen Ordnungszustand des Archivs erfahren wir nur wenig. Der Verfasser des Verzeichnisses macht zwar gelegentlich Kapitelüberschriften z. B. Reverslehnbriefe, auch Kauf- und Vertragsbriefe sowie Urfehden. Eine andere Abteilung bezeichnet er mit der Aufschrift „eyn ander gadunge, die wol culpa sint“. Die Unsicherheit und Unvollständigkeit dieser Angaben spricht dafür, daß man nicht bereits auf ein Ziegenhainer Verzeichnis bei der Anlage dieses Inventars zurückgreifen konnte. Wohl waren in den gekennzeichneten Abteilungen die „Briefe bei einander“ vorgefunden worden. Aber in jener letzten sind mancherlei Ergänzungen enthalten und weitere Vervollständigungen ergeben sich aus einem großen

18 GUNDLACH I, 40.

19 StAM Abt. Handschr. R. 191.

Wust von Urkunden, der die letzten Seiten des Verzeichnisses füllt. Hier werden Verträge, Quittungen, Pfandverschreibungen, aber auch Urfehden und Schuldbriefe und Passivlehen aufgeführt. So kann von einer Ordnung nach Sachbegriffen noch kaum gesprochen werden. Auch eine Ordnung nach Ausstellern ist nicht ersichtlich. Vielleicht waren die Kapiteleinteilungen erst durch die hessischen Verzeichner eingeführt worden, als eine Übertragung von Kanzleinotwendigkeiten auf die Ordnung des Urkundendepots. Dafür sprechen Unregelmäßigkeit und Unsicherheit der Angaben. Allem Anschein nach begnügten sich die Ziegenhainer Grafen mit der Aufhebung der Urkunden in einer Reihe von „Schüsseln“ und Laden²⁰. Dabei war in manchen Fällen offensichtlich bereits Zusammengehöriges zu einander gelegt oder vielleicht gebündelt worden. Denn anders sind die häufig vorkommenden Feststellungen des Beieinanderliegens nicht verständlich. Wie in jeder mittelalterlichen Urkundenzusammenstellung, so handelt es sich auch bei unserem Verzeichnis nicht um ein Repertorium in modernem archivtechnischen Sinne. Denn neben den aufgeführten Stücken *„findet men vil aldter quittancien und vertzig und verlobdberebe, der itzund nyemand gedenken kann“*. Auch *„alde notteln vnd vnnutz brieffe“* begegnen in größerer Anzahl, wie der Verfasser versichert²¹.

Leider haben wir weder aus dem Verzeichnis noch aus sonstigen Nachrichten bisher ansehen können, ob dieses Ziegenhainer Archiv nach der Angliederung der Grafschaft an Hessen im Bereich der Grafschaft verblieb. Noch wissen wir, wann und wo es mit Urkunden hessischer Provenienz vereinigt wurde. In späterer Zeit befand es sich im Marburger Gewölbe. Vielleicht hat es dort von Anfang an gelegen.

Unmittelbare Nachrichten über die Aufbewahrung von Urkunden in Hessen erhalten wir erst wenige Jahre nach der Sicherstellung der Ziegenhainischen Bestände. Die nach dem Tode Ludwigs I. im Jahre 1458 erfolgende Landesteilung unter seine Söhne berührt auch das Geschick der bis zu diesem Zeitpunkt angesammelten hessischen Archivalienbestände. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es zu diesem Zeitpunkt keinen einheitlichen Aufbewahrungsort für die hessischen Archivalien gegeben. Anders ist die Bestimmung des brüderlichen Vertrages von 1466 kaum zu verstehen: jeder solle fortan in seinem Teile selbständig handeln dürfen *„darzu inen iglichen alle brieffe, privilegia vnd register darzu gehorende, fulgen und werden, vnd ab der genanten bruderen eyner derselben brieffe, privilegien ader register begerete, abschrift daruß zcu nemen, die sal ime der ander gunen und fulgen lassen“*²². Hier ist mit klaren Worten zum Ausdruck gebracht, daß in jeder Hälfte Urkunden vorhanden sein können, die sich auf den anderen Landesteil beziehen.

20 Erwähnt werden eine *„lange lade“* (Bl. 6v^{so}), eine *„tennen lade“* (Bl. 7r^{to}), eine weitere *„lange lade“* (Bl. 6v^{so}) in einer *„eygen laden“* (Bl. 19v^{so}). In einer *„kleyne vier egkten laden“* liegen Send- und Fehdebrieve (Bl. 29r^{to}). In *„zweyen schußeln liegen bie X oder XII briebe“* (Bl. 29r^{to}). In *„zweynen schußeln liegen briebe vnd noteln“* (a. a. O.)

21 a. a. O. Bl. 24v^{so}; 31v^{so}.

22 StAM Samtarchiv Schubl. 75, 10 Gutachten vom 3. Sept. 1466 Ausf.; Schubl. 75, 15b desgl. begl. Abschrift — M. F. KOPP: Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte u. Rechte I–II (Kassel 1799–1801) II 18 ff.

Völlig unabhängig von diesen Bestimmungen folgt dann die bereits von KOPP und GUNDLACH²³ zitierte Nachricht über ein Gesamtarchiv für Urkunden, die für beide Landesteile von Gesamtbedeutung sind. Im Verlauf der Verhandlungen hat man auch an eine Aufteilung der Urkunden zu gleichen Teilen gedacht, doch hat man diese Frage in der Teilung vom 10. Juni 1467 unerledigt gelassen, denn die Briefe und Register seien nicht vorgelegt worden²⁴. Offensichtlich begnügen sich beide Teile mit dem vorhandenen Besitz an Urkunden sowie dem Recht der Abschriftennahme²⁵. Auch die brüderliche Teilung von 1470 spricht zwar noch von einer Aufteilung der Bestände, stellt diese aber zunächst weiteren Verhandlungen anheim²⁶. In einem Postskript zum Hauptvertrag beschränken sich die Partner hinsichtlich der Archivalien auf die Bestimmungen über die Anlage eines Samtarchivs. So blieb es hinsichtlich der den einzelnen Landesteil betreffenden Archivalien wohl bei der ersten Lösung.

Allem Anschein nach bietet der Zustand, wie ihn die Verträge aus der Zeit zwischen 1466 und 1470 schildern, den ersten festen Ausgangspunkt für die Betrachtung der Entwicklung von Archiven in Hessen. GUNDLACH²⁷ kennt bereits für das Jahr 1462 eine gemeinsame „Briefkammer“ der beiden Landgrafen und Landesteile. Nach den Bestimmungen des Schiedsvertrages vom Jahre 1466 soll „*waß aber sunst gemeyne brieffe, privilegia adir andere virschreibunge zcu dem furstenthum gehorten*“ für jeden der beiden Fürsten abgeschrieben werden. Dagegen sollen sie „*die houbtbrieffe legen in eyne gemeyne virwarunge, die ir beider gnade glich bedungkt*“²⁸. Demnach bestand zu dieser Zeit noch keine Klarheit darüber, an welchem Orte das Samtarchiv seine Aufbewahrung finden sollte.

Erst die Teilung von 1469 und der Schiedsvertrag von 1470 bestimmen das Schloß zu Homberg als Aufenthaltsort für das Samtarchiv²⁹. Dort sollten sie in einem „*gemeynen kasten*“ verwahrt werden, „*bis das andere beheltnisse gemacht werden.*“ Übrigens diente das Schloß Homberg auch zur Aufbewahrung anderer Gemeinbesitze. Vor allem sollte der wertvollste Kleinodienbesitz, die sog. „Lands-

23 KOPP II, 19. — GUNDLACH I, 88.

24 StAM Urkundenabschriften, Verträge der Landgrafen untereinander 10. Juni 1467.

25 In der Teilung vom 23. Juni war bestimmt worden: „*Eß sollen auch beyde . . . mit allen golden vnd silber geschirren, kleynoden, privilegien, briffe, buchern vnd registern zu dem furstenthumb zu Hessen gehören . . . halb teylen vnd sal da mitde gehalten werden alles nach lude des ersten heubtanlaßes vnd teylunge daruber sagen vnd waz von brieffen vnd registern vuserm gnedigen hern lantgrauen Hinrichen nach sinem teyl landes geboren vnd zustehen sollen, daz ime die auch also mit dem andern waz im dez also mit der helfte seines landes geboren, unverzoglich werden vnd fulgen. Deßglichen waz deßhalben zu Marpurg vnd an der Loyne were, daz vnßerm gnedigen hern Lantgrauen Ludwigen zustehin solte, daz sinen gnaden daz auch also werde vnd fulge. Vnd sall dißs alles geschehen vorer Bartholomei nehst koment, allis angeuerde*“ (StAM Abt. Handschr. K 8, Bl. 49v^{so}).

26 KOPP II, 76.

27 GUNDLACH I, 88.

28 KOPP II, 19.

29 a. a. O. II, 76, 79 — für die Bestimmungen von 1469 vgl. StAM Abt. Handschr. K 8, Bl. 49v^{so}.

krone“, dort aufbewahrt werden³⁰. Doch läßt sich an Hand der Bestimmungen nicht entscheiden, ob Schmuck und Urkunden bereits damals an einer gemeinsamen Stelle im Schloß Homberg aufbewahrt wurden. Aus späteren Jahrhunderten kennen wir dagegen eine ganze Reihe von Fällen, in denen das Archivgewölbe auch zur Aufbewahrung sonstiger Wertgegenstände benutzt wurde. Der „gemeine Kasten“ in Homberg enthielt, wie die Verträge zeigen, nicht die Gesamtheit aller vor 1458 in Hessen vorhandenen Archivalien. Es war nur eine kleine Auslese aus der Masse der Rechtsbelege. Denn lediglich die Stücke von allgemeiner Bedeutung für das Gesamtfürstentum sollten hier ihre Aufbewahrung finden. Es war also ein typisches Auslesearchiv, das hier geschaffen worden war. Eine besondere Betreuung dieser Bestände durch irgendeinen der beiderseitigen Beamten läßt sich nicht nachweisen. Sie ist auch wenig wahrscheinlich. Denn es handelt sich in Homberg nicht um ein Archiv in modernem Sinne sondern lediglich um die Ablage von Urkunden unter einem gemeinsamen Verschuß. Über die weiteren Schicksale dieses Samtarchivs in der Zeit bis zur Wiedervereinigung der beiden Landesteile im Jahre 1500 haben sich bisher keine Nachrichten ermitteln lassen. Spätestens zu dieser Zeit wird es in den Kasseler oder Marburger Urkundenbeständen aufgegangen sein. So hat das Samtarchiv von Homberg in der Entwicklungsgeschichte der hessischen Archive keine wesentliche Rolle gespielt. Wir wissen nichts über die Ordnung der dort liegenden Bestände. Das Samtarchiv war offensichtlich nur ein mehr oder weniger totes Depot von Urkunden.

Von größerer Bedeutung als das Samtarchiv waren die Archive der beiden Landesteile. Gestehen auch die Schiedsverträge von 1466 und 1470 das Bestehen von Archiven für die beiden Landesteile ein, so können wir das tatsächliche Vorhandensein von Archiven in jedem der Landesteile doch erst geraume Zeit später nachweisen. Dann allerdings tauchen sie fast gleichzeitig auf und lassen uns wenigstens im Oberfürstentum tieferen Einblick in ihre Zusammensetzung zu. Schon KNETSCH und GUNDLACH³¹ hatten auf das Bestehen eines Archivs in Marburg für das Jahr 1486 hingewiesen. Ein günstiger Zufall hat uns in neuester Zeit auch auf das Vorhandensein eines Archivs des Niederfürstentums aufmerksam gemacht. Allerdings beschränken sich in diesem letzteren Fall unsere Kenntnisse auf die Tatsache der Aufbewahrung von Urkunden „in unserm beheltnis im thorn unsers sloss zu Spangenbergk“³². Dabei wissen wir nicht, ob alle Urkunden des Niederfürsten-

30 KOPP II, 76 f.

31 G. KNETSCH: der Forsthof und die Ritterstraße (Marburg 1921) bes. 42. — ders.: Das Staatsarchiv zu Marburg → Archiv. Zs. 39 (1930) bes. 48 — GUNDLACH I, 58. — Ich möchte vermuten, daß in Marburg bereits im J. 1470 ein Urkundendepot bestand, vgl. o. Anm. 25.

32 Herrn Arch. Ass. Dr. W. A. Eckhardt verdanke ich den Hinweis auf eine Urkunde L. Wilhelms II. v. Hessen v. 12. Okt. 1487 über den Erbverkauf zweier Pfannenanteile in Sooden. Die Urkunde befindet sich im Stadtarchiv Allendorf, Pfännerschaftliche Urkunden Nr. 20, Ausf. — Vielleicht diente das Schloß Spangenberg schon unter L. Ludwig I. zur Aufbewahrung der Urkunden. Wenigstens hat man dort in den Jahren um 1421 Gelder aufbewahrt, vgl. F. KÜCH: eine Quelle zur Gesch. L. Ludw. I → ZHG 43 (1909) bes. 175. Die Vereinigung von Schatz- und Urkundenaufhebung begegnet später häufig in Hessen.

tums in Spangenberg aufbewahrt wurden. Möglicherweise handelte es sich nur um einen Teil, eben auch nur um ein Depot.

Das Archiv des Oberfürstentums befand sich im Jahre 1486 in der „rentkammer ufm sloß“ zu Marburg³³. Die Formulierung „ufm sloß“ schließt eine Unterbringung in den Räumen des Gewölbes der im Jahre 1485/86 neuerbauten Kanzlei aus, wie sie KNETSCH³⁴ ursprünglich vermutet hatte. Denn die Kanzlei lag am Burgwege innerhalb des Stadtbezirkes und gehörte nicht zum Schloßbereich. In welchem Teil des Schlosses das Archiv untergebracht war, wissen wir bisher nicht. Doch besitzen wir aus der Zeit bald nach 1508 die Aufzeichnung eines Registrators, die uns einen Einblick in die Archivräume verschafft. Danach bestand das Archiv aus einer Stube und dem „innersten Gewelb, dar dy briewe liggent“³⁵. In der Stube wurden in einer „kisten Flecken handlung“ aufbewahrt. Es waren Akten, Rechnungen und Urkunden, die sich auf die Auseinandersetzung mit dem Kammer-schreiber Johannes Fleck um J. 1501 bezogen. Eine Vielzahl von Schlüsseln zu diesen Räumen befanden sich in der Verwahrung des Registrators, drei von ihnen gehörten zu der Stube und vier zum Innersten Gewölbe. Ob die in den Jahren 1485 und um 1508 benutzten Räume mit einander identisch sind, wissen wir nicht. Sicher haben wir in diesen Räumen nicht jene vor uns zu sehen, die nach dem Regierungsantritt Landgraf Ludwigs von Marburg als „Schloßarchiv“ benutzt wurden. Gewiß ist lediglich, daß die Räume des Archivs bis in die Zeit um 1530 für die Aufbewahrung von Urkunden verwendet wurden. Die im Jahre 1485 benutzte „rentkammer“ ist allem Anschein nach der eigentliche Geldaufbewahrungsort. Denn eine „Rentkammer“ als Behörde, wie wir sie im 16. Jahrhundert in Hessen kennen, besteht damals noch nicht. Es gab lediglich den Kammerschreiber, der ein Kassenbeamter war³⁶. So waren also Geldbestände, der Schatz, und die Urkunden offensichtlich an gemeinsamer Stelle aufgehoben.

Die Marburger Inventarisierung

Besser als über den Ort der Aufbewahrung sind wir über den Inhalt des Archivs und über seine Verwaltung unterrichtet. Wenn wir den Worten des Kanzlers Stein in seiner Einleitung zu dem Repertorium oder, wie er es nannte, der „ordenantzie“, trauen dürfen, so geht die Einrichtung der Ordnung im Marburger Gewölbe auf ihn selbst zurück. Ob und wie weit früher bereits eine Ordnung des Urkundendepots in Marburg bestanden hat, wissen wir nicht. Stein sagt in seiner Einleitung, daß er „mit legunge vnd beheltniß derselben brieffe vnd verschreibungen woilbedachtlich vnd erstlich vmb guter richtung in der Rentkammer vffin sloß zu Marpurg dieße nochgeschriben ordenantzie vorgnomen“³⁷. Zur Erleichterung des Suchens sowohl

33 StAM Abt. Handschr. R 1. — GUNDLACH I, 58 liest das Wort als „Brivkammer“, KNETSCH AZ 39, 48 u. L. ZIMMERMANN: Die Zentralverwaltung Oberhessens unter dem Hofmeister Hans v. Dörnberg, MS Diss. (Marburg 1925) 113 lesen wie ich „rentkammer“.

34 KNETSCH: Forsthof S. 42, anders ders. AZ 39, 48.

35 StAM Best. 1 Nr. 50, 32. Daß es sich hier nicht um die Situation des Kasseler Gewölbes handelt, zeigt die Erwähnung der Fleckschen Kiste, die sich in Marburg befand.

36 vgl. hierzu ZIMMERMANN 168 ff.

37 StAM Abt. Handschr. R. 1.

als zur späteren Fortsetzung der Ordnungsarbeiten wie auch zur dauernden Beibehaltung des Systems schickte Stein seinem Repertorium ein Register der Brieffladen voraus. Die Einteilung des Urkundenbestandes sah folgendermaßen aus:

(I.)

Babstliche brieue
Keyserliche vnd konigliche brieue den fursten von Hessen geben
Keyserliche vnd konigliche brieue den grauen von Katzenelnbogen vnd von Cziegenhayn geben
Mentzische brieue
Colnische brieue
Triersche brieue
Pfalczgrave by Rine vnd hertzogen in Bayern
Bischof von Wirtzburg
Bischofe von Paderborn vnd von Wurms
Abte von Fulde
Abte von Hirsfelt
Abte von Prumen

(II.)

Hertzog in Burgundien vnd von Gelren
Hertzogen zcu Brunßwig vnd Luneburg
Hertzogen zu Cleue vnd Guelich
Fursten von Hessen brieue, die sie vnder sich selbs vnd ir eyner dem andern gegeben hain
Marggraue von Baden
Landgraffynen zcu Hessen
Grauen vnd herren zcu Hennenberg
Nassaw zcu Dietz
Grauen von Nassaw in gemein
Grauen von Nassaw zcu Wiesebaden
Grauen von Waldeck
Grauen von Solms
Graue Oswald von Dirstein
Grauen von Seyne, Grauen von Witgensteyn
Grauen von Widde vnd Hern zcu Roncken
Herren von Isenburg zcu Grensau
Herren von Westerbürg
Herren zu Königstein vnd Epstein
Rodensteinische brieue
Brieue vnd verschreibunge sagen vber geistliche lehen vnd sachen
Stedde: Coln, Erffurt, Frangfurt, Molhusen, Wetzilar vnd andere Richsstete

(III.)

Erbkauffbrieue von Lantgraue Heinrichen vnd sinem son, Lantgrauen Wilhelm,

erlangt vber allerley guter vnd was sust giff vnd vflussunge antrifft

Erbkauff- vnd phantbrieffe von den grauen von Katzenelnbogen vnd Landgraff Wilhelm erlangt uber dorffer, hofe, czehenden vnd ander guter im Obern vnd Niddern lande von Katzenelnbogen
Reversalia allerley phantverschribunge von den fursten von Hessen vnd sonderlich von Landgrauen Heinrichen gegeben

Vrlobnus- vnd orfriddenbrieue

Brieue von Stedden des furstenthumbs an der Loyne von den fursten den stedden vnd auch von den stedden den fursten gegeben

Alde erbkauffbrieue vnd oflaßunge den fursten von Hessen

Cziegenhainsche brieue von kauff vnd sust allerley sachen

Vffennungs brieue

Brieue vber eygen angehorigen gotslehen

Reuerße von ambt vnd dinstbrienen vnd verlenen bergkwercken gegeben by czyten Landgrauen Heinrichs vnd auch Landgrauen Wilhelm, sinem soen, gegeben

Brieue der fursten von Myssen, die sie der ritterschaft vnd stedden des furstenthumbs zcu Hessen vber die huldigung gegeben han

(IV.)

Brieue von den herren zcu sant Steffen zcu Mentz

Allerley brieue, die nit eugen kasten haben Instrumente, sagen von mancherley handel
Allerley vnnutze brieue, die auch nit eigen laden han

Erbkauffbrieue vnd sust allerley herruren von eynem burger von Weczflar gnt. Gerbracht von Driedorff

Erb brieue, phantbrieue vnd ander sachen von guter, beruren eynen gnt. Lotz Kalen, ist etwa vor czyten eyn burger zu Grunberg gewest

(V.)

Lehenreuerß Bischof Ludwigen vnd Landgraven Heinrichen dem eldisten gegeben
Lehenreverß Landgrauen Hermanns des alden

Lehenreverß Landtgrauen Ludwig des eldesten

Lehenreverß L. Ludwigs, L. Ludwigs des eldisten son, vber lehen, die er als der eldiste furst vor sich vnd sine bruder geliehen hat

Lehenreverß L. Heinrichs, als er in dem furstenthumb an der Loyne vnd in den graueschaften Cziegenhain vnd Nidde geliehen hat

Lehenreverß der lehine, so Lantgrav Heinrich in den graueschaften Katzenelnbogen vnd Dietz geliehen hat

Lehenreverß der lehine von den grauen von Katzenelnbogen verliehen

Lehenreverß der lehin, so die grauen von Cziegenhain verluhen han

Das Verzeichnis läßt in seiner Einteilung mehrere große Gruppen von Urkunden erkennen, die nach einem sachlichen Zusammenhang gebildet worden sind. Wir haben versucht, diese Einteilung durch die Hinzusetzung der römischen Ziffern deutlich zu machen, ohne an der Reihenfolge der Titel etwas zu ändern. Stein hatte demnach im Gegensatz zu dem Verfasser des Ziegenhainer Repertoriums klare Vorstellungen von den Notwendigkeiten einer Ordnung seines Urkundenbestandes. Er hat lediglich davon abgesehen, diese nach inneren Zusammenhängen hintereinander aufgeführten Betitelungen jeweils durch eine Kapitelüberschrift in Gruppen voneinander zu scheiden. Wollte man dies tun, so ergäben sich 4 oder 5 Hauptabteilungen:

- 1) Privilegien und Passivlehen
- 2) Verträge sowohl zwischen hess. Linien, als mit auswärtigen Fürsten, Grafen und Städten
- 3) Besitz an Land und Leuten
- 4) Miscellanea
- 5) Aktivlehen

Das Ordnungsprinzip, wie es hier erstmalig durch den Kanzler Stein für den Urkundenbestand des Oberfürstentums angewendet worden ist, wurde zur Grundlage für die Urkundenordnung in den Archiven Kurhessens bis in das 19. Jahrhundert hinein³⁸. Noch in der gegenwärtigen Bestandseinteilung des Staatsarchivs Marburg sehen wir deutliche Spuren des von dem Kanzler Stein geschaffenen Ordnungssystems³⁹. Doch ist die Steinsche Einteilung noch in anderer Weise interessant. Wir sehen innerhalb der einzelnen Sachbetreffe sowohl bei den Privilegien wie bei den Besitzurkunden und den Lehnreversen eine Unterscheidung von Gruppen bestimmter Urkunden. Man bringt die Privilegien der Fürsten von Hessen in einer anderen Lade unter als jene der Grafen von Katzenellenbogen. Sicherlich handelt es sich bei diesem Vorgang zunächst um eine rein technische Maßnahme

38 K. DÜLFER: Zur Geschichte des Hofarchivs, späteren Haus- u. Staatsarchivs → ZHG 65/66 (1955/56) bes. 171 ff.

39 Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs Marburg (1938) bes. 7—9.

der Aufbewahrung. Darüber hinaus aber bringt man sie auch deswegen getrennt voneinander unter, weil jede Gruppe für sich einen geschlossenen Kreis von eigenständigen Rechten betrifft. Will man Privilegien der Grafen von Katzenellenbogen beweisen, so benötigt man dazu nicht diejenigen der Landgrafen von Hessen. Vielmehr können die katzenellenbogischen Rechte in sich begründet werden aus der Folge der darüber vorhandenen Urkunden. So steht offensichtlich der Rechtsgedanke im Vordergrund des Interesses bei der getrennten Aufstellung und Unterbringung der Urkunden betreffend Hessen oder Katzenellenbogen. Derselbe Gesichtspunkt hat auch bei den Besitzurkunden wie bei den Lehnreversen zu einer entsprechenden Aufteilung des Urkundenbestandes geführt.

Neben dem Sachprinzip kommt somit eine Art von Territorialprinzip in dem Ordnungssystem Steins zum Ausdruck. Wir müssen uns über den Charakter dieses Territorialprinzips klar sein. Es war nicht der Gedanke der Provenienz in unserm modernen Sinne, der zu dieser Unterscheidung veranlaßte. Es sollte damit nicht die Herkunft einer Urkunde aus einem bestimmten territorialen Bereich gekennzeichnet werden. Vielmehr handelt es sich hier wie bei der Sachgruppierung um einen Betreff. Denn das angewandte System läßt durchaus die Möglichkeit zu, Urkunden verschiedener Provenienz in ein und dieselbe Territorialgruppe einzuordnen. Es war vielmehr die Vorstellung von dem nötigen Nachweis von Rechten, die in allen diesen Fällen zu einer Aufgliederung des Urkundenbestandes führte. Das Territorium bestand im 15. Jahrhundert noch nicht als ein Flächenstaat, sondern landesherrliche Herrschaftsbezirke und Rechte waren durchsetzt mit andersartigen Rechtskreisen. An zahlreichen Stellen bestanden Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gewaltinhabern über die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte. Immer wieder benötigte man für eine der zahlreichen Schiedsverhandlungen Urkunden, aus denen die Rechte des Landesherren an einer bestimmten Stelle seines Gebietes oder seines Herrschaftsbereiches nachgewiesen werden mußten. So ergaben die Notwendigkeiten des Alltages die Grundsätze, nach denen Stein seine Ordnung durchführte. Man spürt das Wirken des Praktikers der Verwaltung, wie der Kanzler es war, an der Gestaltung der Archivordnung. Es war ein deduktives System, das hier angewendet wurde, nicht ein induktives, das von außen her in die Arbeit hineingebracht wurde. Mit andern Worten gesagt, bestimmten hier die Notwendigkeiten des täglichen Geschäftsganges der Kanzlei das Ordnungssystem des Archivs.

So war das hier benutzte Prinzip der Territorialsachordnung sicherlich noch keine Anwendung des Provenienzgrundsatzes. Der Schritt zu einem Übergang von dem einen Prinzip zu dem andern war groß, und man hat noch fast 500 Jahre nach dem Wirken des Kanzlers Stein benötigt, um ihn tatsächlich zu vollziehen. Und doch war der Unterschied zwischen dem Denken in den gekennzeichneten Rechtskreisen und der Anwendung des modernen Provenienzprinzips nicht so groß, wie man meinen möchte. Schon die als „Miscellanea“ gekennzeichnete Gruppe des Steinschen Repertoriums läßt zwei Brieffladen erkennen, die als Bestände eigenen Charakters aufgeführt werden. Wir meinen damit die Erbkaufbriefe der beiden Bürger von Wetzlar und Grünberg. Wenigstens im letzteren Falle läßt sich der Nachweis liefern, daß unter den Erbkaufbriefen von Lotz Kale aus Grünberg sich mindestens zwei Urkunden befanden, die nicht aus hessischer Provenienz stammen sondern als Vor-

urkunden aus dem Besitz Kales in den der Landgrafen gelangt waren⁴⁰. Vermutlich — das läßt sich aus den heutigen Verzeichnissen nicht mehr klären⁴¹ — waren in den genannten Gruppen Urkunden hessischer und nithessischer Provenienz vereinigt. Indessen zeigt das gegebene Beispiel, wie nahe sich die Begriffe „Rechtskreis“ und „Provenienz“ stehen können. Diese Tatsache läßt sich an weiteren Beispielen aus der späteren Geschichte der hessischen Archive im 16. Jahrhundert, aber auch im 18. Jahrhundert erhärten⁴².

Zusammenfassend läßt sich sagen: das Archiv des Oberfürstentums in Marburg war geordnet nach einem Sachprinzip mit Anklängen zu einem Territorialsachprinzip. Das Hauptprinzip ist vom 15.—19. Jahrhundert kaum verändert in den hessischen alten Archiven beibehalten worden und auf neuentstehende, wie z. B. die neuen Territorialarchive in Marburg und Kassel zu Ende des 16. Jahrhunderts ausgedehnt worden. Dabei hat die von Stein erfundene Territorialsachordnung weitere Verbreitung gefunden und ist vor allem in dem Bereich der Besitzurkunden, die man in späterer Zeit kurz als „Eigentum“ kennzeichnet⁴³, angewendet worden.

Den Anlaß zu der Verzeichnung des Urkundenbestandes bot nicht die Vereinigung Oberhessens mit den katzenellenbogischen Besitzungen im Jahre 1479. Vielmehr ergab sich die Notwendigkeit der Ordnung durch die Verlegung der Kanzlei in das neue Kanzleigebäude am Schloßberg, während das Archiv im Schloß blieb. Damit war hier die Trennung von Kanzlei- und Archivort der Anlaß zur Verzeichnung.

Anders als bei dem Erbanfall der Grafschaft Ziegenhain an Hessen im Jahre 1450 besitzen wir kein Verzeichnis, aus dem wir den vorhandenen Bestand von katzenellenbogischen Urkunden im Zeitpunkt des Anfalls der Grafschaft an Hessen mit Sicherheit erkennen können⁴⁴. Es scheint sogar so, als ob nicht alle Urkunden dieser Provenienz auf einmal nach Marburg gelangt sind. Wenigstens lagen im Jahre 1538 noch katzenellenbogische Urkunden in Rheinfels. Dagegen wurde im J. 1548 ein Weistum des Landgerichts Mechtelhausen im Kasseler Gewölbe gesucht, aber nicht gefunden⁴⁵. Auch läßt das Territorialsachprinzip Steins ein Vorhandensein von Urkunden aus der Grafschaft Diez, die ja mit zur katzenellenbogischen Erbschaft gehörte, nicht erkennen. Dies scheinbare Rätsel löst sich leicht. Unter den heute noch erhaltenen älteren Urkundenrepertorien befindet sich ein Verzeichnis von Urkunden der Grafen von Diez, die sich im Jahre 1492 in der Sakristei in Diez befanden⁴⁶. Grade in der Herrschaft Diez berührten sich die Erbinteressen von

40 StAM Repertorium des Samtarchivs (Abschrift d. 18. Jh.) Verz. 2 Bd. 8 Grünberg Nr. 74 u. 75.

41 Das Repertorium Steins gibt grade zu diesen beiden Gruppen keinen Einzelnachweis von Urkunden.

42 DÜLFER: Hofarchiv 173.

43 So zuerst im Repertorium von 1502 s. unten.

44 Auch K. DEMANDT: Regesten der Grafen v. Katzenellenbogen 1060—1482, I—IV (Wiesbaden 1953—1957) = VHK Nass. XI nennt kein derartiges Verzeichnis.

45 KNETSCH AZ 39, 49. — StAM Best. 1 Nr. 209 Heft 59. — Zu Lebzeiten des Kanzlers Feige wurde ein Lehnbrief über Ems, ferner Genealogica der Grafen v. Katzenellenbogen im Marburger Archiv gesucht (Best. 1 Nr. 209, 81 o. J.)

46 StAM Abt. Handschr. R 55, Abschrift, ca. 1534.

Nassau und Hessen an der Hinterlassenschaft der Grafen von Katzenellenbogen besonders intensiv. So sind die Urkunden über die Landeshoheit im Diezischen bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts an Ort und Stelle verblieben⁴⁷.

Auch nach der Wiedervereinigung Hessens im Jahre 1500 blieb das oberhessische Urkundenarchiv zunächst in Marburg. Eine umfassende Neurepertorisierung des Bestandes erfolgte im Jahre 1502. Sie läßt die Grundzüge der Steinschen Ordnung klar erkennen und wird zusammen mit dem gleichzeitig entstandenen Kasseler Repertorium noch zu betrachten sein. Aus einigen noch vorhandenen Verzeichnissen erfahren wir von der Vermehrung der Bestände durch neue Zugänge. Das Repertorium vom Jahre 1502 weist Nachträge von Urkunden bis in die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts auf. Doch wurden auch nach dem Jahre 1502 noch neue Repertorien und Verzeichnisse für die Zugänge angefertigt⁴⁸. Der schriftliche Nachlaß eines verstorbenen Marburger Rentschreibers wurde noch im Jahre 1528 in das Archiv eingeliefert. Andererseits wissen wir, daß schon im Jahre 1524 größere Abtransporte von Urkunden nach Kassel stattfanden. Sie wiederholten sich im Jahre 1531⁴⁹. Wie die Ordnung des Marburger Archivs offensichtlich mit der räumlichen Trennung von Archiv und Kanzlei im Jahre 1485/1486 in Zusammenhang steht, so werden die Transporte nach Kassel mit der Neueinrichtung der dortigen Kanzlei zu erklären sein. Vermutlich wollte man nach der Verlegung der Hauptkanzlei nach Kassel auch die Urkundendepots dort beieinander haben. Ob man den gesamten Urkundenbestand von Marburg nach Kassel überführt hat, ist unsicher. Wenn Reste zurückgeblieben sein sollten, so könnten sie höchstens in dem Gewölbe der Kanzlei Aufnahme gefunden haben. Sie müßten also auf jeden Fall aus ihren alten Räumlichkeiten im Schloß entfernt worden sein. Wenigstens befanden sich in dem späteren, örtlich an anderer Stelle im Schloß liegenden Schloßarchiv Landgraf Ludwigs des Älteren keine Originalurkunden aus der Zeit vor dem Jahre 1567⁵⁰. Zu denken gibt allerdings die Tatsache, daß im 18. Jahrhundert eine Reihe von Klosterurkunden in Räumen des Schlosses entdeckt wurden⁵¹. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach hatten sie nicht zu den Beständen des Marburger Gewölbes gehört.

47 a. a. O.

48 StAM Abt. Handschr. R 24 Register über hess. Lehnreversale und Lehnbriefe, um 1500. — a. a. O. R 229 f. 11 Register zu einem Buch der Pfand- u. Kaufverschreibungen, nach 1528 (Fragment). — a. a. O. R 29 f. 16 Verzeichnis von Zinsbriefen, nach 1524. — a. a. O. R 149 Verzeichnis von Urkunden aus dem Nachlaß des Rentschreibers Johann Eschwege, von Johannes Pluck, 1528. — a. a. O. Best. 1 Nr. 212 im Verz. 14: *Handlung, so ins Brieffgewelb zu Margpurg gelegt sein und angefangen im Jar 1514 . . . , von Johannes Pluck, 1515.* — ebendort auch *„dies nachgezeichneten brieffe seynt by Lanthoffmeister und regentenverwaltung ins Gewelb zu Margpurg gelegt, von Johannes Pluck, 1515.*

49 StAM Abt. Handschr. R 29 f. 17. Auch Sendungen im umgekehrter Richtung begegnen. z. B. Best. 1 Nr. 209 Heft 59 im J. 1539.

50 Abt. Handschr. R 148: *Verzeichnis von Urk. u. Akten, welche Philipp Blanckenhaim, gewesener Registrator, in dem Archiv auf dem Schloß zu Marburg unter Händen gehabt . . .*

51 DÜLFER: Hofarchiv 167.

Die Gesamtinventarisierung in Marburg und Kassel

Erst anläßlich der Wiedervereinigung von Niederhessen und Oberhessen erhalten wir Nachrichten über die Zusammensetzung der Urkundenbestände in Niederhessen. Wir wissen nichts über den Zeitpunkt der Verlagerung der im J. 1487 erwähnten Spangenberger Depotbestände nach Kassel. Wir erfahren ebenso wenig über die Auflösung des Samtarchivs in Homberg und über den Abtransport der dort befindlichen Urkunden nach Kassel. Das im Jahre 1568 angelegte Repertorium des Samtarchivs in Ziegenhain verzeichnet „vier unterschiedliche Bücher über die fürstliche Archive, deren zwei über die Archive zu Marburgk in Anno 1502, die andern beiden aber über beide Ober- und Niederfürstenthumb durchgeendt und ohn unterschied uffgericht worden“⁵². Dieses hier angeführte Verzeichnis ist noch heute erhalten⁵³. Schon eine flüchtige Betrachtung der Bände läßt den in dem Repertorium des Samtarchivs aufgeführten Titel als ungenau erscheinen. Denn es handelte sich nicht nur um ein Repertorium der Marburger Bestände. Vielmehr waren völlig entsprechende Repertorien auch für den in Kassel befindlichen Urkundenbestand angelegt worden. Ein Verzeichnis des Registrators Pluck aus dem Jahre 1515 nennt dieses vierbändige Repertorium „zwey inventaria uber dye ordenung des briefegewelbs zu Marpurg“ und „zwey inventaria uber das briefegewolb und ordenung derselbigen zu Cassel“⁵⁴. Beide Verzeichnisse waren also im Jahre 1515 bereits vorhanden. Indessen war diese Aufzählung Plucks noch nicht vollständig. Vielmehr wurden die Repertorien noch durch ein weiteres Verzeichnis ergänzt, das zur gleichen Zeit und von dem gleichen Schreiber angelegt wurde, ein „Register über Reversalien von Lehnbriefen“. Sein Zusammenhang mit dem Repertorienwerk ergibt sich aus den Bemerkungen der Vorrede des 1. Kasseler Repertoriums. Vielleicht wurden auch die Urkundenbestände im Schloß Rheinfels in die Inventarisierung einbeschlossen. Darauf deutet wenigstens die Gleichartigkeit der Signaturen⁵⁵. Die Zeit der Entstehung dieser Inventare gibt das spätere Repertorium des Samtarchivs mit dem Jahre 1502 an, soweit es sich um die Marburger Bestände handelt. Leider ist die Jahreszahl auf dem Titel des Repertorienbandes heute durch Moder verdorben, aber der Inhalt dieses „Inventars“ spricht dafür, daß die Verzeichnung in der Zeit um 1502–1503 erfolgte. Die Kasseler Bände sind von vornherein ohne Hinweis auf das Jahr ihrer Abfassung gewesen. Doch auch hier zeigt sich aus inneren Gründen, daß die Zusammenstellung der Bände um 1502 erfolgt ist. Denn schon am Gereonstage 1503 wird eine der verzeichneten Urkunden aus dem Kasseler Bestände herausgenommen und dem Sekretär Weitershausen zugestellt⁵⁶. Wir dürfen demnach damit rechnen, daß die Kasseler und Marburger Verzeichnisse einigermaßen gleichzeitig aufgenommen worden sind. Aus einer späteren Bemerkung des Registrators Pluck in der Einleitung zu dem Marburger Repertorium ergibt sich sogar die Reihenfolge der Entstehung der Verzeichnisse. Denn

52 StAM Repertorium des Samtarchivs Verz. 2 Bd. V, 197.

53 a. a. O. Best. 1 Nr. 212 Verz. 10–13.

54 a. a. O. Nr. 212 Verz. 14. — GUNDLACH I, 118 nimmt eine Neuverzeichnung erst für die Zeit um 1515 an.

55 KNETSCH AZ 39, 49 „zu Rheinfels im gewelbe in der laden mit C signiert.“

56 a. a. O. Nr. 212 Verz. 13 Bl. 56.

hier wird die Benutzung auf die Beachtung „etlicher regeln, dye dan gesetzt seyn im ersten register der Archiven im schlosse zu Cassel“⁵⁷. verwiesen. Tatsächlich findet sich eine Einleitung des Verfassers zur Benutzung der Repertorien nur im Kasseler Verzeichnis des 1. Alphabets.

Der Grund dafür, die Arbeit in Kassel zu beginnen, war vermutlich das Fehlen von übersichtlichen Verzeichnissen für den Urkundenbestand des Niederfürstentums. Wenigstens ist uns kein derartiges Verzeichnis erhalten geblieben. Aber auch die Nachrichten aus der oben erwähnten Urkunde von 1487 sprechen nur von einem Durchsuchen der „beheltnisse“ im Spangenberger Turm. Sie erwähnen keinerlei Verzeichnis, das die Suche hätte erleichtern helfen. Dies anscheinend völlige Fehlen von Urkundenverzeichnissen hat vielleicht seinen besonderen Grund. Wir sahen bei der Betrachtung des Urkundenkopiers aus der Zeit Landgraf Heinrichs den scheinbaren Zusammenhang von Archivverzeichnis und Kopialbuch. Nach einer Aufzeichnung des ersten hessischen Registrators waren zu Beginn der Neuzeit sechs Kopiarbände vorhanden⁵⁸. Mehrere von ihnen stammen — wie wir sahen — aus dem Bereich des Niederfürstentums. Sie enthielten nicht nur Abschriften von Urkunden, sondern auch Aufzählungen weiterer Urkunden, deren Inhalt lediglich in der Form von Kurzregesten gegeben wird. Offensichtlich traten diese Kopiare an die Stelle von Repertorien des Urkundenbestandes. Sie setzten die Kanzlei in den Stand, sich notfalls über das Vorhandensein bestimmter Urkunden zu unterrichten. Daß dies nicht immer gelang, zeigt das erwähnte Beispiel. Daß man im Niederfürstentum an sich die Anlegung von Urkundenverzeichnissen ebenso gut kannte wie anderwärts, beweist schon das oben erwähnte Verzeichnis der Ziegenhainer Urkunden von 1450. Wir wissen auch von Urkundenverzeichnissen des Stiftes St. Martin in Kassel aus dem Ende des 14. Jahrhunderts und beginnenden 15. Jahrhundert⁵⁹. Bei der wichtigen Rolle, die grade dieses Stift für die Geschichte der Kanzlei in Niederhessen spielt, ist das Fehlen von Verzeichnissen für das landesherrliche Urkundenarchiv besonders auffallend. Es läßt sich unseres Erachtens nur durch die gekennzeichnete Art der Verwendung der Kopiare als einer Art Urkundeninventare erklären. Die Kasseler gemischten Urkundenkopiar- und Inventarbücher gaben angesichts ihrer Unübersichtlichkeit keine geeignete Grundlage für eine Inventarisierung der Bestände ab. Anders lagen die Verhältnisse in Marburg seit Steins Arbeiten. Bei dem offenbaren Fehlen anderer Vorbilder war allem Anschein nach die Steinsche Ordnung des Marburger Briefgewölbes eine Richtschnur für die Arbeiten in Kassel. Denn den Grundsätzen nach schloß sich die Kasseler Verzeichnung wesentlich dem von Stein entwickelten System an. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die Marburger Ordnung etwa auf einem verlorengegangenen Kasseler Vorbilde beruhte. Einmal vermögen wir keinerlei Beweise für das Vorhandensein einer Ordnung der Urkundenbestände des Niederfürstentums zu erbringen. Zum andern steht einer derartigen Annahme der ausdrückliche Anspruch Steins auf die Originalität seines Ordnungswerkes entgegen.

57 a. a. O. Nr. 212 Verz. 10.

58 Sie werden aufgeführt in StAM Best. 1 Nr. 212 Verz. 14.

59 J. SCHULTZE: Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel u. Kloster Weißenstein = VHKH IX (Marburg 1913) Einl. S. XV, XVII f. u. 647—655.

Die neuen Inventare vom Jahre 1502 bauten zwar auf den Erfahrungen Steins bei der Ordnung der oberhessischen Urkunden auf. Sie brachten aber die von ihm angewandten Prinzipien zu einem klarer geordneten System. Die Verzeichnisse gliederten sich für jedes der beiden Urkundendepots in verschiedene „Alphabete“. Man verstand unter dieser Bezeichnung die Zusammenfassung an sich sachlich zusammengehöriger Urkundengruppen in einer Abteilung. Dabei wurde jede einzelne Gruppen durch einen Buchstaben und eine Ordnungszahl in römischen Ziffern bezeichnet. Da die einzelnen Gruppen jeweils in besonderen, für sie geschaffenen „Laden“ untergebracht waren, konnte man die Repertorienbezeichnung einer Gruppe zugleich als Lagerungssignatur im Gewölbe benutzen. Man verstand also etwa unter der Angabe „befindet sich in O I“ sowohl die Fundstelle im Repertorium als die Briefflade, in der die gesuchte Urkunde im Gewölbe zu finden war. Bei den sogenannten ersten Alphabeten waren in entsprechender Weise Ortsnamen mit einer laufenden Numerierung innerhalb des jeweiligen Buchstabens verwendet worden. Insofern unterschieden sich die neuen Alphabete also nicht von den Steinschen Ordnungsmitteln. Denn auch dort waren Gruppenbezeichnung und Lagerungsort in engen Zusammenhang miteinander gebracht.

In der inneren Anordnung dagegen unterschieden sich die Alphabete für beide Urkundendepots wesentlich von der Steinschen Verzeichnung. Wie bei dieser — und auch den früheren Aufschreibungen — so stand auch in der neuen Inventarisierung der Gesichtspunkt des Nachweises nutzbarer Herrschaftsrechte im Vordergrund des Interesses. Dies zeigt sich schon deutlich in der Reihenfolge der Anlegung und Aufstellung der neuen Verzeichnisse. Denn alle Besitztitel über herrschaftliche Rechte, Land und Leute wurden in dem sogenannten „1. Alphabet“ in jedem der beiden Depots erfaßt. Schon dieser Gedanke, sie in einer gemeinsamen Gruppe zu behandeln, war neu. Wenigstens war er in der Steinschen Ordnung nicht deutlich zum Ausdruck gekommen. Jetzt gab man auch zum ersten Male dieser Abteilung einen eigenen charakteristischen Namen. Man nannte sie das „Eigentum“. In dieser Titulierung prägt sich mit der veränderten Ordnung zugleich eine neue geistige Situation aus. Man unterschied nicht mehr nach Arten der Form der rechtlichen Erwerbung einzelner Besitzungen und führte, wie dies noch Stein tat, Kaufbriefe, Pfandbriefe, Öffnungsbriefe und ähnliches als besondere Abteilungen auf. Sondern man hatte bereits die klare Vorstellung, daß alle diese Teilerwerbungen nur einen Bruchteil der Gesamtheit der landesherrlichen Rechte ausmachten. Jede von ihnen fügte sich wie ein Mosaikstein in das allmählich entstandene territoriale Gesamtbild ein. Es war nicht mehr wesentlich, auf welche Art der Landesherr seine Rechte an einem bestimmten Orte erworben hatte. Wesentlich war allein, daß er Rechte besaß. So trat das alte Ordnungsprinzip an dieser Stelle in den Hintergrund des Interesses. Ein neues System ergab sich zwanglos. Es war die Anordnung der Besitzurkunden in der Form des Ortsalphabets. Ein zentralistisches Herrschaftsprinzip macht sich hier erstmalig in seinen Anfängen geltend und findet eine seiner Ausdrucksmöglichkeiten in dem Ordnungsschema des Archivbestandes. Der Zusammenhang dieser Gedanken mit der geistigen Welt der staatsrechtlichen Vorstellungen in Hessen in der Zeit um 1500 ist sofort deutlich. Denn

eben in diesen Jahren sehen wir die ersten tastenden Versuche zur Gestaltung einer zentralen Verwaltung für das aus zwei bisher selbständigen Teilen wieder zusammenwachsende Gesamthessen⁶⁰. Man war dabei, die aus Einzelbestandteilen entstandene Territorialmasse zu einem festeren Verbande auszubilden. In diesen Vorgang der Umformung der Territoriallandmasse in den einheitlich geprägten zentralistischen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts gehört die Entstehung unseres Repertoriums. Die Eigenart der beiden Urkundendepots in Marburg und Kassel tat ein übriges, um diesen Zentralismus noch deutlicher zu machen. Sie ließ nicht einmal mehr die Trennung der Urkundenbestände nach dem Bereich der Hauptterritorien zu. Schon das Repertorium des Samtarchivs von 1568 wies auf diese Eigenart der früheren Inventare hin: sie seien in ihrem ersten Alphabet „*über beide Ober und Niderfürstenthumb durchgeendt und ohn unterschied uffgericht worden*“⁶¹. Tatsächlich begegnen in dem Kasseler ersten Alphabet Orte aus dem Bereich des Oberfürstentumes und umgekehrt in dem Marburger Verzeichnis Orte des Niederfürstentumes. Wir dürfen diese Tatsache zugleich als einen Beweis unserer Vermutung ansehen, daß man nach 1458 nicht zu einer Realaufteilung der Archivalien und einem Austausch für die einzelnen Landesteile geschritten war.

Im einzelnen weisen die Kasseler und die Marburger Alphabete untereinander in der Anordnung gewisse Unterschiedlichkeiten auf. Hierauf hatte schon der Registrator Pluck bald nach der Abfassung der Inventare hingewiesen, denn er setzte eine Bemerkung in das erste Marburger Verzeichnis hinein: „*das andere register über das ander und dritte alphabeth zu Margpurg hat ein andere ordnung wan das andere zu Cassel*“⁶². In Kassel enthielt das 2. Alphabet das „*Register der briefe im sloss zu Cassel, so sich nicht auf Städte, Schlösser etc. beziehen*“. In Marburg nannten sich die Verzeichnisse „*Titel des andern alphabeths wy [die briefe in] laden im [Schloss zu] Marpurgk stehn*“ und das „*dritte Alphabeth*“. Dabei bestand zwischen dem 2. und 3. Alphabet in Marburg keine sachliche Trennung, man hatte nur eine andere Art der Signierung gewählt als in Kassel und kam daher mit den Buchstaben eines Alphabets nicht aus.

In Kassel gliederte sich das 2. Alphabet in folgende Abteilungen:

Briefe von Päpsten u. Kardinälen	Verträge mit geistlichen Fürsten, Bischöfen
Kaiserliche u. königliche Briefe	u. Äbten, Prälaten und anderen geistl. Personen
Erbeinung	
Sachsen	Verträge mit weltlichen Fürsten
Erbteilung L. Wilhelm u. Brüder, sowie Verträge zwischen L. Ludwig und L. Heinrich	Verträge mit Untertanen
Einungen zwischen Mainz, Trier, Pfalz und Hessen	Quittungen von Kaiser, Fürsten, Freiherren u. Grafen
	desgl. von gemeiner Ritterschaft und Bürgern

⁶⁰ Die Entstehung der hess. Zentralverwaltung in dieser Zeit hat schon F. GUNDLACH (I, 115 ff.) dargestellt. vgl. auch K. DÜLFER: Fürst u. Verwaltung. Grundzüge d. hess. Verw. gesch. 16.—19. Jh. → Hess. Jb. 3 (1953) bes. 155 ff.

⁶¹ StAM Repertorien d. Samtarchivs Verz. 2 Bd. V, 197.

⁶² StAM Best. 1 Nr. 212 Verz. 10 (hinter dem Ortsverzeichnis).

desgl. von einzelnen Rittern und Bürgern
 desgl. von Städten u. Amtleuten
 desgl. über Manngeld
 Urfehden
 Manngeldreversalien
 Amt- und Dienstbriefe
 Schuldbriefe
 Ehebriefe
 Huldigungsbriefe
 Schutzbriefe
 Privilegien von Städten und Zünften

Abgelöste Briefe
 Verwilligungsbriefe
 Vormundschaft
 Reversalien der Priester und Geistlichen
 Guldenweinzollbefreiung
 Münzmeisterbriefe
 Bergwerkshandel und -leihe
 Besondere Briefe, die nicht ihren Titel in
 der Ordnung haben
 Reversalia über Pfandschaften

Nicht alle Gruppen hatten bereits bei der Anlegung des Repertoriums ihre Entstehung gefunden. Vor allem von den zuletzt aufgeführten waren einige erst im Laufe des beginnenden 16. Jahrhunderts geschaffen, andere neubenannt worden.

Das Marburger Verzeichnis zum 2. und 3. Alphabet hielt sich verhältnismäßig eng an die vom Kanzler Stein geschaffene Ordnung, vor allem auch hinsichtlich der Beachtung der Territorialsachscheidung zwischen hessischen und katzenellenbogischen Urkunden:

Briefe von Päpsten u. Kardinälen
 Kaiserliche und königliche Briefe über Lehen, Privilegien, Freiheiten den Fürsten zu Hessen gegeben
 Kaiserliche und königliche Briefe den Grafen von Katzenellenbogen gegeben
 Lehenbriefe von Mainz, Trier, Köln und Pfalz
 Lehenbriefe von Burgund, Geldern, Jülich, Würzburg, Henneberg, Fulda, Hersfeld, Prüm und Bleidenstadt
 Einungen mit Köln, Trier, Hessen, Pfalz, auch Bund zu Schwaben
 Erbeinungen und Verträge mit Sachsen und Brandenburg
 Einungen und Verträge zwischen Burgund und Katzenellenbogen
 desgl. zwischen Jülich, Katzenellenbogen und Hessen
 desgl. zwischen Braunschweig u. Hessen
 desgl. zwischen Kleve und Hessen
 desgl. zwischen Würzburg u. Hessen
 desgl. zwischen Albrecht v. München u. Hessen
 desgl. mit Äbten zu Fulda, Kuadjutor
 desgl. mit Hzg. Ernst v. Braunschweig
 Einung, Teilung u. Verträge zwischen L.

Ludwig u. L. Heinrich, auch Handel zwischen Hessen u. Hessen
 Einungen u. Verträge mit Grafen, Freiherrn, ehrbaren Leuten u. Städten
 Ehebriefe u. Heiratsverschreibungen der Grafen von Katzenellenbogen
 Ehebriefe u. Heiratsverschreibungen beginnend m. L. Heinrich, auch Handel in Ehesachen
 Pfandverschreibungen von Mainz
 desgl. von Köln
 desgl. von Trier, Pfalz und andern Fürsten und Grafen
 Schuldbriefe für die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Katzenellenbogen
 Quittungen von Kaiser, Königen u. Fürsten
 desgl. von Grafen, Freiherrn, ehrbaren Leuten, Bürgern und Städten
 Reversalien über Amts- und Dienstbriefe zur Zeit L. Heinrichs
 desgl. zu Zeiten L. Wilhelms u. L. Wilhelms d. J.
 desgl. L. Wilhelms d. M. und L. Philipps
 Stiftungen, geistl. Gotteslehen in Hessen und Katzenellenbogen
 Reversalien über Testamente der Landgrafen von Hessen und Grafen von Katzenellenbogen

Reversalien von Geistlichen über Lehen zu Zeiten L. Wilhelms d. J. und L. Wilhelms d. M.	Briefe der Herzöge zu Sachsen für die Ritterschaft wegen der Huldigung
Reversalien über Verspruchbriefe	Verzicht- und Schadlosbriefe auf Geld u. a. (nicht Schlösser u. Ämter)
Urfehden und Urlaubbriefe zu Zeiten L. Wilhelms d. J. u. L. Wilhelms d. M.	Reversalien über hinterlegte Briefe aus den Zeiten L. Wilhelms d. J. u. Wilhelms d. M.
Eigenleute	Reversalien wegen Guldenweinzollbefreiung, auch Händel wegen Zollgebung
Bestätigung von Wiederkauf- und Verpfändungsbriefen Adeliger	
Ordnungen und Zunftprivilegien, auch Städteprivilegien	

Der wesentlichste Unterschied zwischen der Ordnung der Alphabete in Kassel und Marburg bestand in der Einordnung der Urkunden über die Passivlehen und die Pfandschaften. Nach den Vorschriften für die Aufstellung des ersten Alphabetes sollten sie in dieses aufgenommen werden. Tatsächlich ist man in Kassel auch nach dieser Weisung verfahren. In Marburg dagegen wurden beide Gruppen in der alten Ordnung Steins belassen und gemeinsam mit den übrigen in dem sogenannten 2. und 3. Alphabet aufgeführt.

Ein Vergleich des Marburger 2. und 3. Alphabets mit der Steinschen Verzeichnung läßt sofort das Fehlen der verschiedenen Gruppen von Lehnsreversen erkennen, die Stein am Ende seiner Einteilung aufgezeichnet hatte. Auch die Kasseler Alphabete weisen die Lehnsreverse nicht nach. Die Vorrede des 1. Kasseler Alphabets gibt Auskunft über die scheinbare Lücke der Verzeichnung. Nach ihren Bemerkungen sollte die Aufnahme der Lehnsreverse in einem 2. Alphabet erfolgen. Das von uns als 2. Alphabet angesprochene Verzeichnis der Einungen und Verträge wäre daher eigentlich das 3. Alphabet. Tatsächlich hat es auch zunächst diese Bezeichnung geführt. Sie ist indessen wohl schon bald nach der Anlage des Repertorienwerkes oder noch bei der Arbeit in die neue Titulierung umgeändert worden. Denn das Lehnbuch wurde nicht für jedes der beiden Urkundendepots angelegt, sondern man vereinigte die gesamten Lehnreverse von Ober- und Niederfürstentum in einem Gesamtnachweis. Allem Anschein nach wurden die katzenellenbogischen Reverse jedoch nicht aufgenommen.

Die Ordnungsprinzipien des ersten Alphabets in Kassel und Marburg unterscheiden sich bis zu einem gewissen Grade von denen der zweiten Alphabete. Wie diese führen sie zwar ebenfalls eine Titelübersicht am Anfang des Repertoriums. Dem Inhalte gemäß ist sie hier in der Form eines Ortsalphabetes gehalten. Dabei erhält jeder Ort eine Signatur bestehend aus Anfangsbuchstabe und laufender Numerierung, die ein Auffinden im Repertorium erleichtern soll. Die Bände verfügen zwar über eine Blattzählung, doch ist diese nicht für die Ortsidentifizierung innerhalb des Repertoriums benutzt worden. Innerhalb jedes Ortes werden die Urkunden in chronologischer Folge verzeichnet, dabei wird am Rande der Eintragung der Ortsname ausgeworfen und mit einer laufenden Numerierung der Urkunden versehen. Neuartig ist in unserm Repertorium des 1. Alphabetes vor allem die Durchführung der Verweisung. Bei zahlreichen Orten findet man auf dem für derartige Eintragungen freigelassenen Rande den Hinweis darauf, daß unter einem

anderen Ort ebenfalls Urkunden zu diesem Betreff eingeordnet sind. Ähnlich wie die Verzeichnisse der 1. Alphabete strebt auch das Lehnsregister eine Vollständigkeit der Nachweisung an. Denn „zum dritten mircke, wan sichs begibt, das inn eynem reuersale vyle lehengutter sthen an vylen vnd manchen endenn der stedde vnd dorfere gelegen, so sall doch allemol soldt reuersale beschribben sein vnd werden noch vorgemelter forme vnd moße vf anzceyung des allerehirsten lehen-guts, so im reuersal dan zcuerst den andern allen vorgesaczt ist, vnd dann sollen dy andern guther, so auch im reuersale folgen, iglich gut noch vorberurter forme iglichs vnder sinem geburlichen namen in das ander register, darinn dy lehengutere sthen, geczaichent sein vnd werden.“ Dabei soll die „wisung“ stehen, wo das Reversale zu finden ist⁶³. Diese Verweise zielen demnach in ihrer Absicht bereits auf eine Vervollständigung der Nachweisung der Urkunden, die sich in ein- und demselben Archivdepot befinden. Sie richten sich bereits auf eine Komplettierung der Vorgänge in einer Sache. Damit unterscheiden sie sich von anderen ebenfalls vorkommenden Verweisen, die sich lediglich durch das Vorhandensein verschiedener Depots erklären. So findet sich gelegentlich die Bemerkung, daß ein Stück nach Marburg gehört, und dort verzeichnet worden ist, aber in Kassel liegt, und umgekehrt. Die verwendeten Hinweise sachlicher Art stimmen bis zu einem gewissen Grade bereits mit der bald darauf für die „Gerichtsacta“ verlangten Forderung der „Komplierung“ überein. Sie setzen innerkanzleimäßige Vorgänge des Verlangens einer in ihrer Gesamtheit bewußten und nachweisbaren Handlung voraus. Hinweise der andern Art knüpfen an den Gedanken des Territorialsachprinzipes gewissermaßen an. Sie ergeben sich indessen nicht aus innerkanzleimäßigen Gründen des Geschäftsganges. Sie erklären sich vielmehr aus äußeren Anlässen, des Wandels des Geschäftsortes der Kanzlei, solange eine feste Residenz noch nicht ausgebildet ist. Schwankt man für die Durchführung der Kanzleigeschäfte noch zwischen der einen und der anderen Stadt, so ergibt sich immer wieder die Notwendigkeit, Urkunden eines Depots für die Geschäftsführung der Kanzlei heranzuziehen. Besitzt man wie in Hessen in jeder der für die Residenz und damit für die Kanzleiführung bevorzugten Städte ein Urkundendepot, so ergibt sich die Versuchung, Urkunden nach ihrer Benutzung dem nichtzuständigen Depot nur deswegen einzuverleiben, weil es am Ort sich befindet.

Wenn wir die Verweisteknik als den Willen zur Vervollständigung der Nachweisung ansehen, so sind wir uns doch über die Beschränkung dieses Perfektionswillens im klaren. Denn in allen unseren Verzeichnissen aus der Repertorisierung von 1502 erhalten wir genügend Beweise für eine unvollständige Aufnahme der Urkundenbestände. Schon die Vorrede des Kasseler Repertoriums erwähnt das Bestehen besonderer Gruppen von alten Verträgen und Einungen, alten Quitungen, alten Urfehden und alten Schuldbriefen. Aber auch im Einzelnen wird bei mancher Urkundeneintragung auf das Vorhandensein ein oder mehrerer älterer Stücke hingewiesen. Am wenigsten gilt dies wohl noch für den Bereich der Eigen-

63 a. a. O. Abt. Handschr. R 24 „Registere über Reversale der Lehnsbriue“ (um 1500), 1 Band, Einleitung.

tumsurkunden, aber auch dort finden sich einige Beispiele. Wir entnehmen bereits aus der Bemerkung der Vorrede den bewußten Verzicht auf die Verzeichnung aller Urkunden. Ganz offensichtlich hat man sich überhaupt auf die Ermittlung der noch rechtskräftigen Stücke beschränkt. Daß diese in der Abteilung des Eigentums unter Umständen auf ein beträchtliches Alter herabsehen konnten, ist ebenso verständlich wie eine stärkere Begrenzung der Erfassung der anderen Gruppen, vor allem des 2. Alphabets, auf Angelegenheiten akuter Bedeutung. So beschränken sich die Kasseler Repertorien im Wesentlichen auf die Aufzeichnung von Urkunden aus der Zeit L. Wilhelms des Jüngeren und Wilhelms des Mittleren. Von älteren Urkunden waren wohl nur die Passivlehnsurkunden in größerer Anzahl hier aufgenommen worden. Anscheinend hat man bei der ursprünglichen Anlage der Repertorien eine unterschiedliche Lagerung von neueren und älteren Urkunden durchgeführt. Wenigstens spricht die Vorrede des Kasseler Repertoriums davon, daß die älteren Urkunden in besonderen Laden untergebracht seien. Diese seien von den Laden der jüngeren unterschieden und beide hätten jeweils eine eigene Ordnung⁶⁴. Tatsächlich finden sich entsprechende Vermerke bei den einzelnen Abteilungen, sie sind aber bereits von der Hand des ersten Registrators, Johann Pluck, durchstrichen. Man könnte diese unterschiedliche Behandlung älterer und neuer Urkunden fast als die Schaffung einer reponierten und einer kurrenten Abteilung innerhalb des Urkundendepots bezeichnen.

Ähnliches geschah wohl auch bei der Erfassung der Lehnsreverse des Adels im Niederfürstentum und Oberfürstentum. Das Verzeichnis führt im Wesentlichen Reverse aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts auf. In wenigen Fällen begegnen auch ältere Stücke. Auffällig erscheint auch das Fehlen von Reversen für den Bereich der Nieder- und Obergrafschaft Katzenellenbogen. Vielleicht zog man hier das Repertorium Steins auch in späterer Zeit noch als Nachweisung heran. Das Lehnsregister gliedert sich in eine dreifache Nachweisung. Es enthielt ein Verzeichnis der Lehnsleute, gefolgt von einem entsprechenden der Lehnsgüter. Den Abschluß bildete das Repertorium der Reversalien geordnet nach den Orten, an denen die Lehen gelegen waren⁶⁵. Nachweisungen des Aufbewahrungsortes werden nicht gegeben. Wir müssen daher annehmen, daß die Lehnsreverse an einer einzigen Stelle gemeinsam aufgehoben wurden. Erst aus späterer Zeit wissen wir, daß die Masse der Lehnsreverse im Kasseler Gewölbe bewahrt wurden⁶⁶. Wir möchten auf Grund des Repertoriums annehmen, daß sie dorthin um das Jahr 1502 gelangt sind. Spätestens wird dies seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts der Fall sein, als Kassel mehr und mehr zum Sitze der Kanzlei wurde. Denn gerade die Lehnsreverse

64 vgl. GUNDLACH I, 118 Anm. 2.

65 StAM Abt. Handschr. R 24. Nach einer Notiz von Johannes Pluck (a. a. O.) befanden sich in der Kasseler Kanzlei Mannbücher aus der Zeit der Brüder L. Ludwig und L. Heinrich sowie der Grafen von Katzenellenbogen. Sie wurden wohl als Ergänzung des neuen Registers benutzt. In StAM Abt. Handschr. L 5a findet sich ein Index zu katzenellenbogischen Lehnbriefen und -reversen, der indessen wohl erst in der Mitte des 16. Jh. angelegt wurde.

66 DÜLFER: Hofarchiv 166.

wurden für die Kanzleigeschäfte häufig benötigt bei der Erteilung von Lehen wie vor allem bei Verkaufs- und Verpfändungskonsensen. Die Erledigung all dieser Aufgaben aber gehörte zum Bereich der Tätigkeit der Kanzlei.

Die Briefgewölbe in Kassel und Ziegenhain

Zahlreiche Nachträge in den einzelnen Bänden des Inventars von 1502 bezeugen die dauernde Fortführung der Arbeiten während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1539 scheint der letzte Neuzugang in das Repertorium des Kasseler zweiten Alphabets eingetragen zu sein, 1551 wird noch eine Urkunde in das 1. Alphabet von Marburg aufgenommen⁶⁷. Indessen fanden nicht alle neuentstehenden Urkunden Aufnahme in das fünfbandige Repertorium von 1502. Vielmehr legte man eine Reihe von Einzelverzeichnissen an, die neben dem Repertorium Verwendung fanden. Besonders galt dies für die in Diez verwahrten Urkunden⁶⁸, die gemeinsamer Besitz von Hessen und Nassau waren. Aber auch die Urkundenbestände von Kloster Heida und der Herren von Schönberg wie auch die Urkunden über den Weidelberg fanden ihre gesonderte Verzeichnung⁶⁹. Andere Arbeiten wie die Fortführung der Kopiare und ihre Erschließung durch ein „Repertorium“ gehörten mehr in den Bereich der Registraturarbeit als der eigentlichen Archivarbeit.

Neben allen alten und neuen Urkundenbeständen bewahrte zum mindesten das Kasseler Depot auch Akten auf. Möglicherweise verbirgt sich ähnliches auch schon für die ältere Zeit unter der Bezeichnung „Händel“, die dort gelegentlich z. B. bei Ehesachen vorkommt. Im Jahre 1534 wird Dr. Walther angewiesen, alle Sachen betr. den Streit mit Nassau im Falle der Gefahr in das Kasseler Schloß zu bringen⁷⁰. Die Aufbewahrung dieser Dinge sollte offensichtlich genau so im Archiv dort erfolgen, wie dies im Jahre 1538/9 mit den *„Briefen und handlung christlichs verstentnus“* der Fall war⁷¹. Ein *„handel, instruction, missiven und anthwurt in sachen dy jungen Grafen zu Lipp betr.“* vom Jahre 1537 wurde ebenfalls in das Kasseler Gewölbe aufgenommen. Ebenso wurden Akten über die Kapitulationsverhandlungen mit dem Kaiser dem Archiv im Jahre 1549 einverleibt⁷². Das alte Repertorium des Samtarchivs kennt auch noch ein Verzeichnis von *„brieven . . . von der wurtembergischen handlung“*⁷³. Sehr viel bedeutsamer, als diese Beispiele zeigen, werden die Aktenbestände des Kasseler Archivs nicht gewesen sein. Spä-

67 Damals befanden sich die Urkunden bereits seit einiger Zeit in der Festung Ziegenhain.

68 StAM Abt. Handschr. R 55.

69 a. a. O. Abt. Handschr. R 132 Verzeichnis d. Urkunden von Kloster Heida um 1535. — R 180 Verzeichnis d. Schönbergischen Briefe angelegt von Johannes Pluck. 1535. — R 184 Repertorium der Urkunden über den Weidelberg, angelegt von Johannes Pluck? 1./16. Jh.

70 GUNDLACH I, 219.

71 StAM Best. 156 b Pak. 37.

72 Best. 156 b Pak. 37. — Best. 3 Nr. 958.

73 a. a. O. Rep. Samtarchiv Verz. 2, III fol. 64 v^{so}.

terhin wurden ihnen noch die Akten über die Gefangenschaft Landgraf Philipps und über dessen Doppelhehe angeschlossen ⁷⁴.

Trotz der umfangreichen Maßnahmen zur Sicherung des Urkundenbestandes war die Unterbringung des Briefgewölbes im Kasseler Schloß offensichtlich unzureichend. Denn schon im Jahre 1506, also nur 4 Jahre nach der Verzeichnung, klagte der Kanzler Dr. Engländer über die Gefahr, „das dye briff, schrift und siegel, wo nit mit einer andern beheltnus vorsehung geschicht, gruntlich verterben“ ⁷⁵. Es ist kaum anzunehmen, daß Englenders Sorgen sich auf die Unterbringung in den Kästen bezog. Aller Wahrscheinlichkeit empfand er den Raum des Archivs als ungeeignet für seine Unterbringung. Wir wissen bisher nicht, wo dieser Raum im Kasseler Schloß gelegen war ⁷⁶. Allem Anschein nach ist die Mahnung des Kanzlers ungehört verhallt, wenigstens erfahren wir nichts über eine neue Unterbringung des Depots. Auch in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts ist immer wieder die Rede von dem „Briefgewölbe“ oder „der Archiuen im Schloß zu Cassel“. Wir erfahren indessen bisher zu keiner Zeit, an welchem Orte dieses Briefgewölbe seinen Platz gehabt hat ⁷⁷.

Das Nebeneinander der beiden Archive in Kassel und Marburg erwies sich auf die Dauer als unbequem für die Zwecke der Verwaltung. Denn allmählich begann die Zentralverwaltung ihren dauernden Sitz in Kassel zu nehmen. Dies galt am wenigsten noch für den Landgrafen persönlich, der nach wie vor in verschiedenen Schlössern des Landes seine Residenz hielt. Aber auf diesen Reisen begleitete ihn nur noch in Ausnahmefällen ein größerer Teil der Kanzlei. Lediglich ein oder mehrere Kammersekretäre nahmen an seinen Reisen teil, zuweilen auch einzelne Räte. Die Trennung des Fürsten von den allgemeinen Kanzleigeschäften wurde deutlich ⁷⁸. So sehen wir seit der Organisation eines ständigen Rätekollegiums in den Zeiten nach dem Jahre 1522 allmählich Kassel zum ständigen Sitz einer Zentralverwaltung des Landes werden. Diese neue Situation der Verwaltung erklärt wohl auch die Notwendigkeit der Schaffung neuer Kanzleiräume in Kassel, wie sie im Jahre 1526 erfolgte ⁷⁹. Die Schaffung neuer Befestigungen seit ca. 1523 diente der Sicherung des neuen Residenz- und Verwaltungssitzes ⁸⁰. Aller Wahrscheinlichkeit nach stehen die seit dem Jahre 1524 nachweisbaren Urkundentransporte von Marburg nach Kassel in Zusammenhang mit der veränderten Einrichtung der allgemeinen Verwaltung. Wir wissen nicht, ob bereits zu diesem Zeitpunkt die völlige Verlagerung des Marburger Urkundenbestandes erfolgt ist. Möglicherweise geschah dies erst später. Die Tatsache des Aufhörens von Neueintragungen in die Mar-

74 DÜLFER: Hofarch. 168.

75 GUNDLACH I, 118.

76 DÜLFER: Hofarchiv 156 Anm. 11.

77 vgl. G. KNETSCH: Zur Baugeschichte des alten Casseler Landgrafenschlosses → ZHG 40 (1907) bes. 330. — Bau- u. Kunstdenkmäler i. Reg. Bez. Cassel: VI Cassel-Stadt bearb. von A. HOLTMAYER (1923) 268 ff.

78 DÜLFER: Fürst u. Verwaltung 157.

79 GUNDLACH I, 195.

80 KNETSCH: Baugeschichte 316.

burger Repertorien spricht indessen für den Rückgang der Bedeutung dieses Depots seit dem Ende der zwanziger Jahre. Die Schwierigkeiten der Lagerung der Urkunden in zwei örtlich weit getrennten Depots führen im Ende der 20er Jahre zu größeren Kopierungsarbeiten, vor allem anscheinend an den Marburger Beständen⁸¹. Dabei wurden diese Kopien nicht in Form von Büchern zusammengefaßt, sondern lagerten in Schachteln⁸². Auffällig erscheint, daß im allgemeinen 2 Kopien hergestellt wurden. Über die Verwahrungsorte erfahren wir indessen nichts. Vielleicht war je ein Stück für die verschiedenen Kanzleien gedacht gewesen. Sicherlich waren diese Kopien nicht die Grundlage zu den während der Regierungszeit L. Philipps im wesentlichen entstandenen sogen. „blauen Kopiare“⁸³. Diese sind mindestens z. T. aus einer echten Registrierarbeit der Registratoren an ausgehenden Urkunden entstanden. Sie gehören demnach zum Registraturgut der Kanzlei.

Gründe, die für eine Verlegung der gesamten Urkundenbestände nach Ziegenhain maßgeblich waren, kennen wir nicht. Vielleicht bot das Kasseler Gewölbe nicht genügend Platz für die Unterbringung aller Urkunden aus Marburg und Kassel. Vielleicht erschien auch der Ort als solcher nicht sicher genug. Denn erst in den vierziger Jahren erfolgte Kassels endgültiger Ausbau zur starken Festung. Wir halten für wahrscheinlich, daß die Verlegung der Urkundenbestände nach Ziegenhain als ausgesprochene Sicherungsmaßnahme in Zeiten drohender Kriegsgefahr erfolgte. Die Berechtigung zu einer derartigen Annahme ergibt sich aus den Weisungen Landgraf Philipps in ähnlichen Situationen⁸⁴. Der Zeitpunkt, zu dem die Sicherung geschehen ist, bleibt bisher unklar. Denn einmal wurde das Kasseler Briefgewölbe auch nach der Umlagerung der Haupturkundenbestände weiterhin als Urkundengewölbe benutzt. Wir können daher Nachrichten über das Vorhandensein von Urkunden in Kassel oder über die Aufnahme neuer Zugänge in das Briefgewölbe dort nicht ohne weiteres als einen Beweis für die noch nicht erfolgte Verlagerung des Hauptdepots ansehen. Zum andern erfahren wir von einer tatsächlichen Aufbewahrung von Urkunden in Ziegenhain erst im Jahre 1548⁸⁵. Möglich

81 StAM Best. 1 Nr. 209, 81.

82 a. a. O. — Im J. 1529 bestellt der Kanzler Feige 100 Schachteln aus Buchen- oder Tannenholz zur Lieferung nach Marburg. (Best. 1 Nr. 61 Verw.) Vermutlich waren sie für die Aufbewahrung der Kopien bestimmt.

83 a. a. O. Abt. Handschr. K 9—32 u. 34.

84 z. B. im Jahre 1534 anlässlich des württ. Zuges (GUNDLACH I, 214), ähnlich L. Philipps Vorschlag an Pfalzgraf Wolfgang im J. 1558 Mai 22: kann „e. l. was sie an briefen, sigeln oder sonstet peinlichs haben“ nach Kassel oder Ziegenhain senden (StAM Best. 3 Nr. 2452).

85 s. vorige Anmerkung. — Beispiele für die Weiterbenutzung des Kasseler Gewölbe in den Jahren 1541 und 1545 und 1548 befinden sich im StAM Best. 1 Nr. 209 Heft 81 und 29. Im J. 1548 wird eine Obligation von Kurf. Moritz dort sichergestellt (a. a. O. Best. 3 Nr. 1006). Im J. 1551 werden Urkunden für einen Prozeß am Reichskammergericht aus dem Kasseler und dem Ziegenhainer Gewölbe herausgesucht (a. a. O. Best. 3 Nr. 982). Schon im Jahre 1548 wurden ähnliche Materialien im Ziegenhainer Gewölbe gesucht. (Best. 1 Nr. 209 Heft 29) — vgl. GUNDLACH I, 247.

erschiene unter diesen Umständen ein Ortswechsel für die Urkundenaufbewahrung in diesem Jahre. Wir erhalten aus den eingehenden Schilderungen von K n e t s c h^{85a} eine Vorstellung von dem Umfang der Zerstörung in Kassel auf Grund der hessischen Kapitulation. Vielleicht gaben sie erst den Anlaß zur Verlegung der Urkundenbestände nach Ziegenhain. Dagegen wissen wir, daß die Kleinodien der Elisabethkirche in der Zeit der Kriegsgefahr von 1546 nach Ziegenhain gebracht wurden⁸⁶. Bei dem oft bemerkten Zusammenhang zwischen der Unterbringung von Urkunden und von Kleinodien möchte man annehmen, daß sich damals bereits das Urkundenarchiv in Ziegenhain befand. Bisher hat sich indessen nur feststellen lassen, daß etwa im Jahre 1543 der Ausbau Ziegenhains zur Festung als vollendet angesehen werden kann⁸⁷. Ob zu dieser Zeit auch die sog. „Kanzlei“ dort bereits fertiggestellt war, in der das Archiv seine Unterkunft fand, ist bisher unbekannt. Es scheint fast so, als ob die Urkunden im Kasseler Gewölbe im Jahre 1548 noch vollzählig vorhanden gewesen sind⁸⁸. So bliebe nur die kurze Spanne von einigen Jahren, in welcher die Verlagerung der Bestände nach Ziegenhain erfolgt sein könnte. Daß nicht alle Urkunden nach Ziegenhain gebracht wurden, erwähnten wir bereits. Doch lassen sich klare Grundsätze für die Teilung der Aufbewahrung in den Briefgewölben von Kassel und Ziegenhain bisher nicht erkennen. Allem Anschein nach wiederholte sich hier ein in Hessen schon mehrfach bemerkter Vorgang. Man brachte vor allem die älteren Urkundenbestände in Ziegenhain unter, die neueren Zugänge behielt man wohl in Kassel. Wenigstens verfuhr man in dieser Weise mit dem Schriftstückkomplex betr. die Kapitulation mit dem Kaiser. So nahm das Ziegenhainer Gewölbe wohl die Stellung eines Depots für reponierte Urkundenbestände ein.

Größere Verzeichnungsarbeiten sind an den nach Ziegenhain verbrachten Urkunden allem Anschein nach nicht mehr durchgeführt worden. Wenigstens besitzen wir ein umfassendes Verzeichnis des Inhaltes des Ziegenhainer Gewölbes erst aus der Zeit nach dem Tode Landgraf Philipps.

Die Träger der Ordnungssysteme

Schon KNETSCH und GUNDLACH⁸⁹ rechnen die Betreuung des Urkundenbestandes im Mittelalter zu den Aufgaben des Kanzleipersonals, vor allem des führenden Schreibers. Solange nicht der Zufall die Identifizierung bestimmter Hände erlaubt, welche die Kopialbücher und Inventare geschrieben haben, bleiben die Menschen im Einzelnen uns unbekannt. Leider besitzen wir auch keinerlei Bestellungen dieser

85a KNETSCH: Baugeschichte 318.

86 StAM Best. 3 Nr. 890. — Ob auch die gleichfalls sichergestellten Urkunden des Dt. Ordens nach Ziegenhain transportiert wurden, bleibt unklar, die bisher bekannt gewordenen Nachrichten scheinen eher auf eine Verlagerung in das Marburger Schloß zu deuten (StAM Best. 3 Nr. 962).

87 F. v. APELL: die ehemalige Festung Ziegenhain → ZHG 35 (1901) bes. 198.

88 StAM Best. 1 Nr. 209, 29.

89 KNETSCH AZ 39, 48. — GUNDLACH I, 88.

frühen Schreiber und Oberschreiber, aus denen wir Angaben über ihre Pflichten zur Verwaltung der Urkunden entnehmen könnten. Noch in dem ersten erhaltenen Reversal der Bestallung eines Kanzlers im Jahre 1466 wird die Frage seiner Amtsobliegenheiten überhaupt nicht berührt⁹⁰. Wir können also nur aus der tatsächlichen Arbeit des Kanzlers Stein an den Archivbeständen rückschließend folgern, daß er mit der Verwaltung der Archivalien betraut war. In späteren Zeiten ist dies anders. Wir wissen, wie der Kanzler Feige im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts mit und neben dem Registrator bei der Ordnung im Archiv tätig war. Wir kennen auch seine Bereitschaft, dieses Amt nach seinem Ausscheiden aus dem sonstigen Dienste weiterhin zu versehen. Aber er war wohl der letzte Kanzler, der persönlich an der Archivordnung mitarbeitete. Die Kanzlerbestallungen der weiteren Zeit enthalten bis in das 18. Jahrhundert regelmäßig eine Vorschrift über die Verantwortlichkeit des Kanzlers für die Betreuung von Archiv und Registratur. Tatsächlich aber waren diese Menschen an der praktischen Arbeit im Archiv nicht mehr beteiligt. Wohl schon bei der großen Inventarisierung der Urkunden im Jahre 1502 war erstmalig ein Beamter aufgetreten, dessen Hauptaufgabe in der Ordnung und Verzeichnung von Archivalien bestand. Es ist das Amt des Registrators, das um diese Zeit erstmalig in Hessen nachweisbar ist. Wenn auch das große fünfbandige Inventar nicht von der Hand des ersten namentlich nachweisbaren Registrators geschrieben ist, so wissen wir doch, daß er an diesen Arbeiten beteiligt war. Im Jahre 1506 verlangt der Kanzler seine Wiederanstellung⁹¹. Ob sie damals erfolgt ist, bleibt fraglich. Vom Jahre 1510 an sehen wir Johannes Pluck für ein Menschenalter in der Stellung als Registrator tätig. Die Aufgaben seines Amtes bestanden in der Ordnung und Verzeichnung der Urkundenbestände. Aber auch die Kopierung der älteren Originale und gegebenenfalls ihre Zusammenfassung in Kopieren wie auch die Erschließung des Inhalts der letzteren durch systematisch angelegte Indices lag in seiner Hand⁹². Mit diesem Teil seines Tätigkeitsbereiches deckt sich bis zu einem gewissen Grade unsere heutige Vorstellung von dem Arbeitsbereich eines Registrators. Indessen führt Pluck den Namen eines Registrators in mittelalterlichem Sinne noch völlig zu Recht. Denn zu seinem Aufgabenbereich gehörte auch noch die echte Registriertätigkeit, die Eintragung wichtiger neuausgestellter Urkunden in die Kopialbücher der Kanzlei. So ist seine Arbeit noch die eines Registrators in doppeltem Sinn. Mit der eigentlichen Kanzleiarbeit scheint er weniger zu tun gehabt zu haben. Wenigstens ist zum mindesten zeitweise gleichzeitig mit ihm ein anderer Registrator nachzuweisen, der sich vorwiegend mit Aufgaben im Kanzleibereich beschäftigt. Von der Hand dieses „Kanzleiregistrators“ stammt auch

90 Urk. Bestallungen Reversal des Kanzlers Schaller 1466 Dez. 27 u. 1467 Okt. 9; vgl. auch Bestallung des Kanzlers Stein 1479 (GUNDLACH II Nr. 10).

91 GUNDLACH I, 118.

92 StAM Best. 1 Nr. 209, 81 „disse hernach gezeichnete titel seint der schatteln titel, aus welchen die copeyen collationiert sein durch Jesse und mich J. P.“ — auch a. a. O. Nr. 212 Verzeichnis 14. Dieses Verzeichnis ordnet die Urkundenkopien nach einer Art Schlagwortprinzip von Orten, Familien und Sachen.

das erste Verzeichnis von Akten der Kasseler Kanzlei⁹³. Allem Anschein nach war theoretisch die Arbeit der Registratoren noch nicht nach den Geschäftsbereichen von Archiv und Kanzlei getrennt. Praktisch war dies indessen wohl mehr oder weniger der Fall. Denn auch nach dem Tode der beiden ersten bekannten Registratoren wird der Posten während der Regierungszeit des Landgrafen Philipp stets doppelt besetzt. Erst Landgraf Wilhelm IV. brach mit dieser Übung, er fand, daß nicht „*zwen kocher uber einem essen kochen sollten*“⁹⁴.

Herkunft und Werdegang der hessischen Kanzleibeamten in Mittelalter und beginnender Neuzeit hat FRANZ GUNDLACH in seinem Dienerbuch⁹⁵ genügend gewürdigt. Wir haben dem nichts Wesentliches nachzutragen. In seiner zusammenfassenden Darstellung betont GUNDLACH, daß auch in Hessen, wie im Mittelalter allgemein üblich, die Schreiber, Oberschreiber und Kanzler bis in das Ende des 15. Jahrhunderts dem geistlichen Stande entstammen. Gelegentlich spricht GUNDLACH auch von der Zugehörigkeit wichtiger Räte, aber auch mancher Oberschreiber und Kanzler zu einer bestimmten geistlichen Institution, dem St. Martinsstift in Kassel. Sowohl der Kanzler Stein als der Registrator Johannes Pluck entstammten dieser Gemeinschaft. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stand „Herr Dietleib von Eimbeck offenbar in engen Beziehungen“ zum Martinsstift. Mit Recht hebt GUNDLACH hervor, daß sich ein Wandel im 14. Jahrhundert vollzogen habe. Bis zu dieser Zeit habe vor allem der Marburger Deutsche Orden wesentliche Berater des Landgrafen gestellt. Späterhin trete das Martinsstift an seine Stelle⁹⁶. Aber die Rolle des Martinsstiftes in der hessischen Verwaltungsgeschichte des Mittelalters war noch eine andere.

Vom Anfang der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts bis etwa zum Jahre 1378 begegnet als Schreiber landgräflicher Urkunden Johannes Rymph, der sich Pfarrer in Melsungen nennt. Er war indessen nicht nur Schreiber und Pfarrer, sondern er läßt sich mindestens seit dem Jahre 1374 als Kanoniker des Martinsstiftes nachweisen⁹⁷. In seiner Person wird zum ersten Male eine Verbindung der Tätigkeiten von Kanzlei und Martinsstift deutlich, zu einer Zeit, als das Stift erst auf das erste Jahrzehnt seines Bestehens zurückblicken konnte. Es ist die gleiche Zeitspanne, in die auch das schon erwähnte Auftreten Dietleibs von Eimbeck fällt. Natürlich lassen sich aus dem Einzelfall des Schreibers und Kanonikers Rymph noch keinerlei allgemeine Rückschlüsse auf die Entwicklung des Kanzleiwesens ziehen. Soweit wir nähere Nachrichten über die Persönlichkeit der Schreiber aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts besitzen⁹⁸, sehen wir eine Reihe von Pfarrern und in ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Stiftern nicht immer bestimmbar Klerikern an der Schreibarbeit beteiligt. Nur ausnahmsweise ist in der Gesamtreihe der Schrei-

93 Es ist die verlorene Vorlage zu dem „Repertorium alphabeti primi“ (StAM Abt. Handschr. R 1a, 1). — vgl. DÜLFER: Gesamtübersicht III, 46.

94 StAM Best. 40d 4 Nr. 462. — vgl. Dülfer: Gesamtübersicht III, 45.

95 GUNDLACH III (Marburg 1930).

96 a. a. O. I, 10.

97 a. a. O. III, 211.

98 Wir stützen uns in diesen Untersuchungen auf die Einzelangaben in GUNDLACHS Dienerbuch, alphabet. u. systemat. Teil.

ber — allerdings dann gleich für einen längeren Zeitraum — ein Weltlicher nachzuweisen. Ein Vergleich der Erwähnungszeiten der einzelnen Schreiber zeigt ein Nebeneinander verschiedener Personen, ohne daß wir Nachrichten über die dienstliche Stellung der einzelnen zueinander besitzen. Lediglich gewisse Oberschreiber lassen sich deutlicher herausheben. Vermutlich erklärt sich diese scheinbare Regellosigkeit nicht nur aus der Unvollständigkeit unserer Nachrichten. Sie scheint vielmehr die tatsächliche Norm der Verhältnisse gewesen zu sein. Noch im 15. Jahrhundert ist bis in seine Mitte hinein dieses Nebeneinander durchaus spürbar. Dann scheint sich eine straffere Ordnung durchzusetzen. Ihrer Herkunft nach sind die bisher bekannten Schreiber aus der Zeit zwischen 1400 und 1500 ebenfalls überwiegend Geistliche. Insgesamt kennen wir bisher 22 Schreiber. Zu ihnen gehörten ein Kaplan des Landgrafen, drei Pfarrer, ein Kanoniker des Stifts Kaufungen und drei Laien. Weitere drei hatten einen unbekannten Beruf. Die übrigen 11 Schreiber standen in mehr oder weniger deutlich nachweisbaren Beziehungen zum Kasseler Martinsstift. Ebenso gehörte von 7 Sekretären, die für Ober- und Niederhessen bekannt sind, einer dem Martinsstift an. Von 21 nachweisbaren Oberschreibern und Kanzlern stammten zwei aus den Bereichen des Martinsstiftes. Bei der Lückenhaftigkeit der Erhaltung mittelalterlicher Quellen bleibt die Vermutung offen, ob weitere Personen des bisher bekanntgewordenen Schreiber- und Kanzlerkreises in Beziehungen zum Martinsstift gestanden haben. Zum mindesten für die Gruppe der Schreiber ist jedoch auch ohne diese zu vermutende Wahrscheinlichkeit der Anteil des Stiftes an den Geschäften der Kanzlei deutlich.

Er allein würde uns indessen noch nicht zu einem begründeten Urteil über das gegenseitige Verhältnis berechtigen. Unsere Vermutungen über eine organisatorische Verbindung zwischen Kanzlei und Stift finden indessen eine ausdrückliche Bestätigung in den Bestimmungen des Schiedsgerichtes zwischen Dekan und Kapitel des Martinsstiftes vom Jahre 1479⁹⁹. Vikare und Kanoniker des Stiftes, die vom Landesherrn auf das „Schribhus“ oder zu anderen Tätigkeiten bestellt werden, sollten unter die Präsenz gerechnet werden, falls sie nicht dauernde Ämter bei Hof bekleiden. Denn die dauernde Tätigkeit von Stiftsangehörigen im Hofdienst habe zu einer Erlahmung der gottesdienstlichen Verrichtungen geführt. Man könne nicht glauben, daß der Landesherr seine Diener aus den geringen „Almosen“ des Stiftes besolden wolle. Daß es sich bei dem „Schribhus“ um die landgräfliche Kanzlei handelte, erhellt bereits aus der Bezeichnung. Wir wissen zudem aus andern Quellen, daß die Kanzlei bereits seit dem Jahre 1400 mehrfach als das „schribhus“ benannt wurde¹⁰⁰. Die Rolle des Martinsstiftes im Rahmen der zeitgenössischen Verwaltung war demnach eine doppelte. Es stellte sowohl ständige Beamte des Landgrafen wie auch unständige Hilfskräfte zu besonderen Aufgaben. Wir sehen seine Kanoniker und Vikare als Räte, Kanzler, Sekretäre und Schreiber tätig werden. In der Kammerverwaltung begegnet einer von ihnen als Kammerschreiber. Im archivischen Bereich betätigten sie sich allem Anschein nach erst im Ende des Mittelalters auf der Wende zum Beginn der Neuzeit.

⁹⁹ SCHULTZE a. a. O. Nr. 1041.

¹⁰⁰ GUNDLACH I, 37. Dort wird auch Anm. 7 nach KUCHENBECKER: *Analecta hassiaca* V, 104 die Erwähnung des „Schribhuses“ zitiert ohne weitere Folgerungen.

Daß der Einsatz dieser Geistlichen für Zwecke der weltlichen Territorialregierung und -verwaltung nicht nur personell sondern auch finanziell von dem Stift getragen wurde, erfahren wir aus den etwas verklausulierten Bestimmungen des Schiedsgerichtes vom Jahre 1479. Der Landgraf benutzte diese Kräfte offensichtlich, ohne sie zu besolden. Anders sind die Andeutungen über die Störungen der gottesdienstlichen Verrichtungen durch die dauernde Abwesenheit von Mitgliedern des Stiftes im ständigen Dienst des Landesherren nicht zu verstehen. So klärt sich das bisher beobachtete Fehlen von Bestellungen für Kanzleikräfte im Mittelalter wohl aus der Beachtung dieses Verwaltungsbrauches. Man bedurfte für diese nicht unbedingt der rechtlichen Bindung durch die Bestallungsurkunde. Kraft seines Einflusses auf das von ihm geförderte Stift¹⁰¹ nahm der Landgraf die menschlich und finanziell gebotenen Möglichkeiten des Stiftes für sich in Anspruch. Wir sehen in dieser Verfahrensart im Grunde eine Wiederholung jener Verhältnisse, die HANS WALTER KLEWITZ zuerst und neuerdings FRIEDRICH HAUSMANN für die Reichskanzlei des 10. und 11. Jahrhunderts nachgewiesen haben¹⁰². Wie dort die Mitglieder der Reichsstifte im Rahmen der Hofkapelle für die Arbeiten der Kanzlei eingesetzt werden, so griff man in Hessen innerhalb der Territorialsphäre auf die Kräfte eines vom Landesherren begründeten Hauptstiftes zurück, nachdem man sich vor dessen Gründung auch der Dienste der Stifte Fritzlar und Kaufungen wie auch des Marburger Deutschen Ordens bedient hatte. Das hessische Verfahren steht in der Verwaltungsgeschichte der Territorien wohl nicht vereinzelt da. Wenigstens läßt sich auch in Braunschweig eine Verbindung von Schreibtätigkeit und Kanonikat bei den fürstlichen Stiftern S. Blasii und Cyriaci feststellen¹⁰³.

In den Reihen der Kanzleibeamten dieser Herkunft aus der geistlichen Sphäre werden wir vielleicht den Verfasser unseres frühesten Kopiers zu suchen haben. Und sicherlich war der erste Schöpfer einer Ordnung im Marburger Archiv, der Kanzler Johannes Stein, aus ihren Reihen hervorgegangen. Die Gedanken aber, die als Grundlage für die große Inventarisierung vom Jahre 1502 dienten, entstammten nicht mehr jener Sphäre der geistlichen Landesbeamten. Wohl kaum ist Johannes Pluck, der Vikar des Martinstiftes und erste bekannte Registrator Hessens, der geistige Vater der neuen Ordnung. Der Titel unseres Inventars nennt den Landgrafen Wilhelm den Mittleren als den Träger des Unternehmens. Sicherlich ging der Befehl zu der Arbeit von ihm aus. Die Gedanken aber, die zu der neuen Ordnung führten, die klare Vertretung der Idee von der Einheit des Territoriums beruhten auf einer anderen geistigen Grundlage. Es war die Welt der Staatsjuristen, geprägt von den Forderungen des weltlichen römischen Staatsrechtes. Sie leiteten auch für den archivischen Bereich den Beginn der Neuzeit ein.

101 Vgl. hierzu neuerdings W. HEINEMEYER: Territorium u. Kirche in Hessen vor der Reformation → Hess. Jb. 6 (1956) bes. 146.

102 H. W. KLEWITZ: Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistl. Hofdienstes → DA 1 (1937). — FR. HAUSMANN: Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. u. Konrad III. (Stuttgart 1956) = Schr. MGH 14 bes. 6.

103 B. KRUSCH: die Entwicklung der hzgl. braunschw. Centralbehörden bis zum J. 1584 → Zs. Hist. Ver. f. Niedersachsen (1893) 206.